

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

um 9. Oktober 1874 unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Karl Ganahl (verhindert).

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Land es Hauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. —

Ich ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten. (Sekretär verliest dasselbe). Wird gegen die richtige Fassung des Protokolls eine Bemerkung erhoben.

Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich es für genehmigt und gehe zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Comitebericht über die Regierungsvorlage betreffend den Schlußtermin der Servituten-Anmeldung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: (Verliest den Comitebericht wie folgt).

Hoher Landtag!

Der Umstand, daß aus früherer Zeit nur noch wenige Anmeldungen von der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Servituten der Erledigung warten, daß aber in letzter Zeit neue Anmeldungen zugewachsen sind, und noch weitere in Aussicht stehen, veranlaßte den Landes-Ausschuß im Interesse des Landes, um nämlich die Durchführung der Ablösung und Regulirung der fraglichen Servituten thunlichst

102

zu beschleunigen und dadurch das Land vor weiteren Kosten in dieser Angelegenheit zu entlasten, sich an die k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landeskommission mit dem Ersuchen zu wenden, einen Endtermin von längstens zwei Monaten für die Zulassung von weiteren Anmeldungen zu bestimmen und hiemit die Sanktion zu verbinden, daß bei verzögerten Anmeldungen die Kosten der Amtshandlungen derjenige zu tragen habe, dem das Versäumniß zur Last fällt.

Diesem Einschreiten des Landes-Ausschusses verdankt der vorliegende Gesetzes-Entwurf sein Entstehen, und da es einerseits nicht als unbillig angesehen werden kann, wenn, nachdem bereits 19 Jahre verfließen sind, seitdem mit Edikt vom 6. September 1855 Z. 25 ein Termin von 6 Monaten zur Einbringung der betreffenden Anmeldungen festgesetzt wurde, nunmehr ein noch dazu nicht unbeträchtlicher Endtermin unter der erwähnten Sanktion, daß den Säumigen die Kosten treffen, bestimmt wird, andererseits aber der endliche Abschluß der dießfälligen Amtshandlungen im Interesse des Landes liegt, stellt das Comite den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzes-Entwürfe seine Zustimmung ertheilen.“

Der Gesetzentwurf lautet wie folgt:

besetz

wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Festsetzung eines Termines zur Anmeldung der nach § 6 des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Grundlasten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt: Alle jene Rechte und beziehungsweise Grundlasten, welche nach § 6 des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulierung unterliegen, sind binnen 3 Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Kenntniß der Grundlasten-Behörden zu bringen.

Werden derlei Rechte und beziehungsweise Grundlasten erst nach Ablauf dieses Termins zur Kenntniß der Grundlasten-Behörden gebracht, so hat jene Partei, welcher die Bersäumniß zur Last fällt, die Kosten der über die verspätet überreichten Anmeldungen eingeleiteten Amtshandlungen zu tragen.

Es geht aus diesem Gesetzentwurfe hervor, daß derselbe dem Wesen nach jenem Antrage entspricht, welchen der Landesausschuß an die Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Commission in Innsbruck ergothen ließ, und daß ferner der Termin jenen um einen Monat überschreitet, welchen der Landesausschuß selbst beantragte.

Ich denke also das Comite kann dem hohen Hause mit Beruhigung die Annahme dieser Regierungsvorlage empfehlen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. —

Da keiner der Herren das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag des Ausschusses, der dahin geht:

„Der hohe Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

103

Ich eröffne noch die Besprechung über das Gesetz selbst. —

Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen.

„Alle jene Rechte und beziehungsweise Grundlasten.....Amtshandlungen zu tragen.“

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Die Aufschrift des Gesetzes lautet: „Gesetz wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Festsetzung.....unterliegenden Grundlasten.“

Die Einleitung lautet: „Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt.“

Wenn keiner der Herren etwas dagegen anbringt, nehme ich den Titel und Eingang des Gesetzes als zugestanden an. (Zugestanden).

Ich stelle nun an die hohe Versammlung die Anfrage, ob sie gewillt ist, sogleich in die 3. Lesung dieses Gesetz-Antrages einzugehen.

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen). Ich ersuche nun jene Herren, welche einverstanden sind, das soeben vorgelesene Gesetz sammt Titel und Eingang in dritter Lesung anzunehmen, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen). Der zweite Gegenstand ist die Wahl zweier Deputationsmitglieder zur Überbringung der in der Arlbergbahnangelegenheit beschlossenen Adresse an Se. k. und k. apostolische Majestät.

Ich ersuche zwei Herren zu bezeichnen. (Wahl).

Ich bitte die Herren v. Gilm und Dr. Huber das Scrutinium zu halten. (Geschieht).

v. Gilm: 15 Stimmzettel wurden abgegeben.

Dr. Huber: Das Resultat der Wahl ist folgendes: Herr Dr. Ölz erhielt 14, und Herr Joh. Thurnher 10 Stimmen; beide also die absolute Majorität.

Landeshauptmann: Es sind daher die beiden Herren Dr. Ölz und Joh. Thurnher gewählt. Dritter Gegenstand ist der Antrag des Herrn Johann Thurnher auf Abänderung der Geschäftsordnung.

Herr Johann Thurnher hat folgendes Erklären überreicht. (Sekretär verliest dasselbe wie folgt.)

Hoher Landtag!

Mein in der gestrigen Landtagssitzung dem hohen Hause zur Kenntniß gebrachter Antrag auf § 28 der Geschäftsordnung hatte den doppelten Zweck, einerseits der in Abgeordneten-Kreisen vielseitig besprochenen und beklagten Verzögerung der Verhandlung einer vom Landtage als dringlich beschlossenen hochwichtigen Rechtsfrage des Landes Ausdruck zu geben, anderseits aber den Landtag für künftig in den Stand zu setzen, auf die Einreihung ihm als dringlich erscheinender Ausschußberichte auf die Tagesordnung angemessenen Einfluß zu eröffnen.

Der erste Zweck ist durch die Verlesung der dem Antrage beigefügten Begründung in gestriger Landtagssitzung vollständig erreicht, der zweite und eigentliche Zwecke des Antrages ist bei der vom Herrn Landeshauptmanne auf morgen in Aussicht genommenen Schließung des Landtages wegen der formellen Behandlung des Gegenstandes nicht möglich, ohne den beabsichtigten Schluß des Landtages zu verzögern, was durch den bezüglichen Antrag nicht bezweckt werden will. Aus diesem Grunde wird bei sonstiger Aufrechterhaltung der Ansicht über die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen des § 28 der Geschäftsordnung der berührte Antrag zurückgezogen.

Bregenz, 9. Oktober 1874.

Johann Thurnher m/p.

104

Die nämliche Anschauung, welche dieser selbstständige Antrag des Herrn Johann Thurnher trägt, war auch schon früher im Landtage, und zur Aufklärung ersuche ich aus der Eröffnung der k. k. Statthalterei vom 3. Februar 1864 die betreffende Stelle zu verlesen. (Sekretär verliest dieselbe wie folgt). „Zugleich geruhen Seine k. k. Apostolische Majestät die Allerhöchste Willens Meinung dahin auszusprechen, daß die in dem § 22 der vom Landtage beschlossenen Geschäftsordnung aufgenommene Bestimmung, wornach über einen bestimmt gestellten Antrag von der durch den Landeshauptmann festgestellten Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände abgegangen werden kann, als eine einseitige Abänderung der Bestimmung des § 35 der Landesordnung und als eine Beschränkung des darin dem Landeshauptmanne eingeräumten Rechtes nicht in Wirksamkeit treten dürfe, sowie überhaupt durch die vom Landtage beschlossene Geschäftsordnung, die nur im Wege der Gesetzgebung abzuändernden Bestimmungen der Landesordnung über die Geschäftsbehandlung in keiner Weise alterirt werden können.“

Durch das Erklären des Herrn Joh. Thurnher, seinen Antrag zurück zu ziehen, entfällt die weitere Verhandlung über den dritten Gegenstand der Tagesordnung.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschlußbericht über die Rückwirkung des Gesetzes vom 2. April 1873.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter den Bericht des Ausschusses vom 30. September 1874 sowie den Antrag zu verlesen.

Dr. Ölz: (Verliest wie folgt).

Hoher Landtag!

Das für Berichterstattung des Dringlichkeits-Antrages vom 19. September 1874 niedergesetzte Comite hat die ihm zugewiesene Frage der Rückwirkung des Gesetzes über die direkten Wahlen auf das Landeswohl nach § 19 der Landes-Ordnung eingehender Erwägung unterzogen und übergibt anschließend an den beiliegenden Bericht (vide Abschrift) über dieselbe Frage vom 2. Januar ds. Js. folgenden

Bericht.

Durch das Gesetz vom 2. April 1873 über die direkten Reichsrathswahlen ist der § 16 der Landes-Ordnung und der diesem Paragrase der Landes-Ordnung zu Grunde liegende Artikel I des als beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz erlassenen Diploms vom 20. Oktober 1860 rechtsunwirksam gemacht worden.

In Erwägung, daß die hierin liegende Unterbrechung der Rechtscontinuität die im Reichsgrundgesetze verbürgte Selbstständigkeit und Eigenberechtigung des Landes um eines der wesentlichsten Attribute schmälert, den alten Rechtssinn des Volkes verwirrt und dessen Vertrauen auf seine Rechts- und Verfassungszustände erschüttert, und durch zeitraubende und kostspielige Überladung mit Wahlen dem Volke die Theilnahme am Verfassungsleben erschwert;

in Erwägung ferner, daß das Immer-weiter-Abgehen von der alten Rechtsgrundlage Österreichs nicht nur Frieden und Eintracht der Völker, sondern auch der Frieden mit der Kirche, – welchem soeben die aus dem direkt gewählten Reichsrathe hervorgegangenen confessionellen Gesetze tiefe Wunden schlugen, – immer mehr verkümmert, und selbst die im Laufe der Jahrhunderte nie getrübe Theilnahme Vorarlbergs am welthistorischen Dynastischen Gefühle der österreichischen Völker in seiner heiligen Tiefe zu verletzen droht; erachtet das Comite dem hohen Landtage zur Berathung und Beschlußfassung zu übergeben, folgende

105

Resolution:

Der Landtag des Landes Vorarlberg hält es für ein unabweisbares Gebot seiner Landes-Reichs- und Kaisertreue auszusprechen: –

Das Gesetz vom 2. April 1873 über die direkten Reichsrathswahlen widerspricht unserem wichtigsten, in der Landesordnung verbürgten, auf dem Oktober-Diplome, beziehungsweise der pragmatischen Sanktion beruhenden Landesrechte, und schädiget vermöge der ihm innewohnenden Tendenz zur allmäligen Aufhebung der Selbstständigkeit des Landes das Landeswohl nicht bloß in politischer, sondern auch in religiöser Beziehung.

Der Landtag muß daher die Durchführung dieses Gesetzes auf das Tiefste bedauern und behält sich vor, hierüber seiner Zeit eine ehrfurchtsvollste Vorstellung und Bitte vor den allerhöchsten Thron zu bringen, in der unerschütterlichen Überzeugung und Hoffnung, daß von Allerhöchst dort auch die Initiative für die Wiederherstellung des schwervermißten Friedens und der Eintracht auf der nie alternden Grundlage der Gerechtigkeit wieder ausgehen werde."

Bregenz, den 30. September 1874.

Johann Thurnher, Dr. Ölz,

Obmann. Berichterstatter.

Da sich dieser Bericht anschließt an jenen des letzten Jahres, welcher nicht vorgelesen worden ist, erachte ich es für nothwendig als historische Einleitung auch den Bericht vom letzten Jahre vorzulesen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken: Nachdem eigentlich schon ein Bericht da ist und der vorjährige Bericht allen den Herren längst bekannt ist, überdies jener Bericht sich nicht auf das Gesetz vom 2. April 1873 beschränkt, sondern auch weiter geht, so hätte ich geglaubt das hohe Haus dürfte von der Verlesung desselben Umgang nehmen. –

Thurnher: Darf ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Ich bitte –

Thurnher: Ich erachte den Bericht vom 2. Jänner d. Js., über dieselbe Frage, als einen integrirenden Bestandtheil des letzten Berichtes vom 30. September d. Js. In dieser Voraussetzung, daß er als integrierender Bestandtheil dieses Berichtes betrachtet werde, habe ich den vollen Wortlaut des zweiten Berichtes als Obmann dieses Comites bei der Comitesitzung zur Agnoszirung gebracht. Es steht also der Bericht des Comite vom 2. Jänner d. Js. sowie der Bericht vom 30. September d. Js.

Als Begründung der heute vorgeschlagenen Resolution da, und da bisher im hohen Landtage von einer theilweisen Verlesung einer Begründung zu irgend einem Antrage, von einer Beschränkung einer Rede noch keine Thatsache vorliegt, so glaube ich, daß auch dem Comite die Freiheit, diesen Vortrag zur Kenntniß des hohen Landtages daher zur Verlesung zu bringen, nicht abgeschnitten werden sollte; nach meiner Ansicht nicht abgeschnitten werden kann, da es wohl als unzulässig erachtet werden darf, einem Redner vorzuschreiben, daß er nur einen Theil und welchen Theil seiner Rede im hohen Hause zum Vortrage bringe. Ein Comitebericht ist nichts anderes als die Rede, der Vortrag des Comites zur Begründung seines Antrages.

Von dieser Anschauung, wie sie im Comite durch Agnoscirung dieses Berichtes konstatirt worden ist, glaubte ich den hohen Landtag aufklären zu sollen.

Landeshauptmann: Ich habe darüber einfach zu bemerken, daß die Berichte bisher immer vollständig in ihrem Inhalte ausgenommen worden; daß Belege eines Berichtes Ausnahmen sind, und daß, wenn man in dieser Weise vorgehen würde, man ganze Foliobände als Beilagen anschließen könnte. Zudem ist dieses ein vorjähriger Bericht.

106

Der gegenwärtige Antrag geht dahin, über die Rückwirkung des Gesetzes vom 2. April 1873 zu urtheilen. Der vorjährige Bericht meine Herren, greift weiter, er greift aus andere Gesetze, auf unsere sämtlichen Staatsgrundgesetze über, die eigentlich hier nicht zur Sache gehören; noch weiter, der vorjährige Bericht spricht den Staatsgrundgesetzen die sittliche Grundlage d. t. das Recht ab, so daß es erscheinen mochte, als ob Österreich nicht mehr zu den Rechtsstaaten, sondern blos zu den Machtstaaten zählen würde; er spricht auch aus, als ob unsere Verfassung nicht rechtsverbindlich sei. — Aus diesen Gründen muß ich wünschen, daß das hohe Haus selbst von der Verlesung dieses Berichtes Umgang nehme. Kohler: Ich bitte um's Wort.

Ich finde mich durch diese Auseinandersetzungen des Herrn Landeshauptmannes als dermaliger Berichterstatter veranlaßt, zu erklären, daß dieser Bericht eigentlich nur einfach die Rechtsanschauungen des damals aufgestellten Comite ausspricht. Was nun nach dieser Rechtsanschauung allenfalls als gültig, oder in wie weit es gültig sei, das glaube ich ist am Ende eine persönliche Anschauung und ist eine Anschauung eines Comites, und nachdem dieser Bericht bereits auch durch die öffentlichen Blätter gegangen ist. so kann ich unmöglich annehmen, daß er solche Dinge enthält, die irgendwie nicht auch als Bericht eines Comites im hohen Landtage angesehen werden dürften.

Ich glaube daher, dieser Vorwurf, der in dieser Beziehung dem Berichte gemacht worden ist, dürfte doch nicht vollständig begründet sein.

Dr. Fetz: Darf ich um's Wort bitten!

Wenn, wie der Herr Vorredner soeben bemerkt hat, der Bericht des im letzten Jahre zur Berathung der staatsrechtlichen Frage niedergesetzten Ausschusses, bereits durch die öffentlichen Blätter gegangen ist, so scheint mir darin eigentlich das zwingendste Argument dafür zu liegen, daß es besser sein dürfte, heute von der Verlesung dieses Berichtes Umgang zu nehmen. Die Herren kennen den Bericht seit nahezu einem Jahre dadurch, daß er ihnen damals litografirt mitgetheilt worden ist; sie können ihn weiters kennen gelernt haben dadurch, daß sie ihn in öffentlichen Blättern gelesen haben.

Wie der Herr Landeshauptmann richtig bemerkt hat, bezieht sich der Bericht auf viel weitere Fragen und Rechte als der heute vorliegende und als die Resolution, welche heute vom Ausschusse vorgelegt wird.

Mir scheint es also in der That nicht nothwendig zu sein, daß dieser Bericht vorgelesen wird, und ich für meine Person möchte den Herrn Landeshauptmann ersuchen, das hohe Haus darüber zu befragen, ob der Bericht vorgelesen werden solle, oder nicht. Wenn sich das hohe Haus für die Verlesung entscheiden sollte, nun dann – werden wir ihn anhören müssen.

Ich würde es aber allerdings für zweckmäßiger halten, wenn von der Verlesung Umgang genommen würde.

Thurnher: Ich muß wiederholen, daß ich glaube, daß es über die Beschränkung einer Rede auf einen bestimmten Theil, keine Abstimmung in diesem hohen Hause geben kann. Abgesehen davon, wollen sie die Sache noch betrachten wie sie sich etwa seiner Zeit vor dem Geschichtsforscher ausnimmt; er wird im stenografischen Protokolle der. diesjährigen Session zur Begründung dieses Antrages, in der Einleitung des Berichtes finden: „Das Comite übergibt anschließend an den beiliegenden Bericht über dieselbe Frage vom 2. Jänner d. Js. noch folgendes.“ Nun wird der Geschichtsforscher diesen Bericht unter den stenografischen Protokollen vom vorigen Jahre suchen, er wird ihn aber dort nicht finden, weil er im vorigen Jahre im hohen Hause nicht zur Verlesung gelangte, und die stenografischen Protokolle überhaupt nur das aufnehmen, was im hohen Hanse vorgeht, und nicht das, was in den Zeitungen herausgegeben wird.

Mich würde es als eine Schwäche des Landtages bedünken, wenn er heute nicht mehr die Nerven hätte, die Gründe, welche im vorigen Jahre in einem längeren Berichte für die Antragstellung einer Resolution auseinander gesetzt worden sind zu ertragen.

Insoferne der eine oder der andere von den Herren nicht mehr einverstanden sein sollte, hat er eben diese Gründe zu bekämpfen.

107

Ich, wie gesagt, erachte dieses als eine unerhörte Beschränkung der Freiheit des Vortrages und der Rede, und dieser Bericht ist doch der Vortrag des Comites. Man könnte vielleicht, wenn man annehmen wollte, daß die Herren so nervenschwach wären, die Anschauungen des damals bestandenen Comites nicht mehr ertragen zu können, den Antrag stellen, daß dieser Comitebericht dem stenografischen Protokolle sonst beigelegt werde; allein ich kann es nicht anders als eine Schwäche erkennen, wenn selbst das hohe Haus auf den Antrag eingehen sollte, die Begründung zu einem Antrage nicht einmal zu verlesen.

Dr. Fetz: Ich möchte mir kurz die Bemerkung erlauben, daß es sich hier um eine Beschränkung der Redefreiheit überhaupt nicht handeln kann. Das ist denn doch keine Rede, die gehalten wird, wenn ein Aktenstück als Bericht vorgelesen wird. Ein Bericht des Berichterstatters, der gedruckt oder lithografiert ist und vorgelesen wird, wird nirgends als eine Rede angesehen. (Heiterkeit). Eine Beschränkung der Redefreiheit kann darin auch deswegen nicht liegen, weil es dem Berichterstatter ganz gewiß freistehen wird, für den Fall, als er den Bericht memorirt haben sollte, ihn später vorzutragen. (Große Heiterkeit). Allein ich halte es nicht für zweckmäßig, daß ein bereits seit längerer Zeit lithografiert und jedem der Herren bekannter Bericht hier neuerdings vorgelesen werde. Ich halte

es schon deßwegen nicht für zweckmäßig, weil die Verhandlung in dieser Sache viel einfacher, schneller und zweckmäßiger vorwärts schreitet, wenn dieses nicht der Fall ist.

Indessen das Remedium kann uns allen gefallen, das darin liegt, daß das hohe Haus befragt wird, ob die Verlesung stattfinden solle oder nicht. So nervenschwach sind wir nicht, die Vorlesung nicht zu ertragen, falls es dem hohen Hause belieben sollte, dieselbe über uns ergehen zu lassen, aber für nothwendig erachten wir sie nicht. (Heiterkeit).

v. Gilm: Ich bin auch der Anschauung, daß die Verlesung des vorjährigen Berichtes für die heute zu erledigende Frage durchaus nicht erforderlich ist, weil die Begründung derselben im neuen Comite-Antrage genügend liegt. Ich möchte mich im weiteren auch der Anschauung des Herrn Dr. Fetz anschließen, daß hiedurch keineswegs der Vortrag und die Redefreiheit beschränkt ist. Um aber, nachdem von Seite des Herrn Abgeordneten Thurnher der Antrag vorliegt, diesen Bericht zu verlesen, demselben aus dem Wege zu gehen, möchte ich einen anderen Antrag stellen. Derselbe würde lauten: „Die Beilage des Berichtes, wie solche dem heute vorliegenden Berichte beigegeben, und im Berichte hierauf sich auch bezogen wird, sei auch in den Beilagen der Landtagsberichte aufzunehmen und hiernach die Verlesung desselben zu unterlassen.“

Landeshauptmann: Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Ölz: Ich habe nur zu bemerken, daß ich meine, weil dieser heurige Bericht sich dem vorjährigen anschließt, der klaren Einsicht der Begründung und der kompakten Zusammenfassung wegen, die Verlesung desselben erforderlich wäre.

Landeshauptmann: Es liegt mir daran, in der Sache die Wünsche des hohen Hauses zu erfahren, und ich bringe daher vorbehaltlich meiner Rechte den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Gilm zur Abstimmung; derselbe lautet: (Verliest denselben).

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich von ihren Sitzen zu erheben. (12 Stimmen dafür).

Die Majorität des hohen Hauses hat sich also dafür ausgesprochen, daß dieser Bericht zwar in die stenografischen Beilagen ausgenommen werde, allein daß die Verlesung desselben heute im hohen Hause zu unterbleiben habe.

Ich kann nach § 34 der Landtagsordnung mich nur dafür aussprechen, und muß daher den Herrn Berichterstatter ersuchen, blos den Bericht vom 30. September und den Antrag zur Verlesung zu bringen.

v. Ölz: (Verliest denselben).

Landeshauptmann: Indem ich hiemit die Debatte über diesen Gegenstand eröffne, ertheile ich dem Herrn Regierungsvertreter, der sich bereits gemeldet hat, das Wort.

108

Regierungsvertreter: Meine Herren! Sie sind soeben in eine Verhandlung eingetreten das Wahlreformgesetz in seiner besondern Rückwirkung auf das Wohl des Landes.

Ich habe bereits in der 15. Landtagssitzung im Jahre 1872 Gelegenheit gehabt, Ihnen zu bemerken, daß dieses Recht kemesfalls das Recht in sich schließt, die Rechtswidrigkeit oder die Ungiltigkeit eines allgemein beschlossenen Gesetzes auszusprechen. — Ich habe Ihnen schon damals bemerkt, daß ein jeder Landtag, der dieses thut, seine eigene Nichtberechtigung anerkennt, indem die Wirksamkeit, ja der Bestand des Landtages eben nur auf der Giltigkeit der Verfassungsgesetze beruht, und jeder von Ihnen, meine Herren, das Recht hier zu sitzen, zu berathen und zu stimmen nur auf Grund der allergnädigst gewährten Landesordnung vom Jahre 1861 hat.

Es ist aber auch, glaube ich, eine Inkonsequenz, heute ein Gesetz beschließen, das aus Grund der Verfassung geschaffen wird, den anderen Tag ein solches Gesetz, das auf einer gleichen Grundlage steht, negiren, weil daraus vielleicht unliebsame Consequenzen entstehen.

Es heißt ferner in dem Berichte, daß die Selbstständigkeit und die Eigenberechtigung des Landes um eines der wichtigsten Attribute geschmälert worden sei. Diese Behauptung, meine Herren, ist, glaube ich, nicht stichhaltig. Das Land ist um kein Recht geschmälert worden; das Land schickt seine Abgeordneten zum Reichstage jetzt so gut wie früher, und ich glaube, meine Herren, es wird Niemand von Ihnen behaupten wollen, daß die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, welche vom Lande Vorarlberg in direkter Wahl dahin entsendet werden, das Land Vorarlberg nicht ebenso vertreten und repräsentiren, wie die aus dem Landtage gewählten.

Es heißt ferner, durch dieses Gesetz werde der Rechtssinn des Volkes verwirrt, das Vertrauen auf die Rechtszustände erschüttert, das dynastische Gefühl u. s. w. verletzt.

Wie ist es wohl denkbar, daß ein Gesetz in der so kurzen Zeit seines Bestandes schon eine solche Fülle von nachtheiligen Folgen nach sich ziehen könnte? Sie sind meine Herren, auch den Beweis hiefür schuldig geblieben, denn es erscheint gar nicht in welcher Art dieses überhaupt möglich ist, und in welcher Art sich diese Folgen auch wirklich geäußert haben. — Diese Behauptung meine Herren, ist daher glaube ich vollkommen unbegründet. —

Überhaupt glaube ich meine Herren, geben Sie sich gerade in diesem Punkte einer argen Täuschung hin. — Auch ich kenne die Verhältnisse des Landes genau, ich kenne sie aus eigener Anschauung und ich bin in der angenehmen Lage sie unbefangen, von keinem Parteistandpunkte aus, beurtheilen zu können. Ich habe selbst bei vielen Wahlen intervenirt; ich bin im täglichen Verkehre mit dem Volke, aber ich habe noch gar nie etwas in Erfahrung gebracht, was mir die Richtigkeit Ihrer Ansicht bestätigen würde. Der gesunde Sinn des Volkes hat schnell herausgefunden, daß ihm kein Recht genommen worden ist, im Gegentheile, daß es nur ein Recht ausübt, das früher nur dem Landtage zugestanden ist; und wenn Sie im ganzen Lande Umfrage halten, so werden Sie gewiß, wenn man Ihnen die Wahrheit sagt, erfahren, daß das Volk von Vorarlberg, trotz der Wahlreform, noch immer dasselbe ist, wie es war und auch immer bleiben wird.

Das Volk will Ruhe und Frieden, Frieden auch mit der Regierung; es will, daß seine speziellen Interessen im Landtage behandelt und gefördert werden — die staatsrechtliche Frage aber meine Herren, die ist dem Volke vollkommen fremd, die ist glaube ich nur das Gemeingut Weniger im Lande.

Es würden der Regierung allerdings Mittel an der Hand sein, um eine Diskussion über diesen Gegenstand zu verhindern, (Kohler ruft: Das ist

gewiß) allein von der Überzeugung ausgehend, daß der Inhalt dieser Erklärung für die Verfassung keine Gefahr hat, (große Heiterkeit) will auch die Regierung kein derlei Mittel in Anwendung bringen, und ich bin nur beauftragt, Ihnen zu erklären, daß, nachdem das Gesetz vom 2. April 1873 allseitig durchgeführt, nachdem das auf Grund dieses Gesetzes gewählte Abgeordnetenhaus in der vollen Ausübung seiner Rechte und Pflichten begriffen ist, die Regierung auf das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen einer solchen rechtsunwirksamen und politisch bedeutungslosen Erklärung (Große Heiterkeit und Bravo Rufe auf der Gallerte) des Landtages von Vorarlberg kein Gewicht legt (wiederholte Bravo Rufe) und daß ich als Vertreter der Regierung mich an der

109

Verhandlung nicht betheiligen werde. (Andauernde Bravo Rufe auf der Gallerte; Regierungsvertreter Herr Hofrath Ritter v. Schwertling verläßt den Landtagssaal.)

Dr. Huber: Ich bitte um das Wort.

Nachdem der Herr Regierungsvertreter den Standpunkt der Regierung in dieser gegenwärtig in Verhandlung befindlichen Frage dargestellt hat, so möchte ich mir denn doch auch erlauben, von unserem Standpunkte aus die Berechtigung für die wohlbegründete Resolution, wie sie hier vorliegt, des Nähern etwas zu erörtern und zu zeigen, daß diese Resolution wenn auch der Vorarlberger Landtag einer der kleinsten ist, doch nicht so ganz unbedeutend ist, als sie wohl erscheinen möchte; denn daß die große Majorität dieses Hauses der konservativen Partei – der sogenannten österreichischen Rechtspartei – angehört, meine Herren, ist ein Beweis, daß das Volk von Vorarlberg mit den Anschauungen, wie sie hier ausgesprochen sind, in seiner Majorität einverstanden ist, denn sonst würden wir mit unsern Ansichten ganz gewiß nicht die Majorität des Hauses bilden.

Es ist gesagt worden, daß dem Lande kein Recht entzogen worden sei, sondern daß bloß der Landtag eine Befugniß verloren habe. – Ich möchte die Herren bitten, mir zu sagen, in wessen Namen sitzen wir den hier? etwa nicht im Flamen des Landes Vorarlberg? Wer hat uns denn unser Mandat, das wir hier ausüben, gegeben? Meine Herren, das Volk hat uns das Mandat gegeben. Wenn also wir um ein Recht verkürzt werden, so wird eben in uns auch das Volk um ein Recht verkürzt, denn wir sind ja nichts anderes als die Vertreter des Volkes. (Heiterkeit links).

Ich möchte ferner mir erlauben zu bemerken, daß uns dadurch, daß wir die Abgeordneten nicht mehr wie früher aus der Mitte dieses hohen Hauses in den Reichsrath entsenden können, der direkte Einfluß, den wir früher auf diese Körperschaft besessen haben, entzogen ist und daß wir keinen anderen Einfluß mehr besitzen unsere Ansicht entgegen dem hohen Reichsrathe, wenn auch in der bescheidensten Form auszusprechen, als eben nur aus Grund des § 19 unserer Landesordnung und eben aus Grund dieses § 19, nach welchem wir berufen sind uns über allgemeine Gesetze in ihrer Rückwirkung auf des Landeswohl auszusprechen – wohlverstanden, meine Herren, berufen sind; dieser Ausdruck involvirt eine Pflicht – haben wir es für unsere Pflicht gehalten, und zwar für unsere unabweisliche Pflicht, das was wir hier gesagt haben, und zwar in der mildesten Form die nur denkbar ist gesagt haben, als unser Recht, als unsere Pflicht in Anspruch zu nehmen.

Das ist der Standpunkt auf welchem, wie ich glaube, die konservative Majorität dieses Hauses steht und in Folge dieses Standpunktes wurde dieser Bericht und diese Resolution gefaßt.

Dr. Fetz: Es ist nicht meine Absicht mich in dieser Angelegenheit in eine Debatte einzulassen. Nach den Erörterungen, welche die sogenannte staatsrechtliche Frage im Allgemeinen im Laufe der Jahre in diesem hohen Hause vielfach gefunden hat, erachte ich dieses auch nicht für nothwendig.

Indessen wenn Sie, meine Herren, Ihrer Ansicht durch eine Resolution Ausdruck geben zu müssen glauben, so muß auch uns, das heißt denjenigen, welche anderer Ansicht sind, das Recht zustehen, dieser Ansicht durch eine offene und freimüthige Erklärung Ausdruck zu verschaffen. — Diese Erklärung ist sehr einfach und sie kann nur dahin lauten, daß wir das Gesetz vom 2. April 1873 als einen integrierenden und verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bestandtheil jenes öffentlichen und uns werthvollen Rechtes anerkennen, wie sich solches im Laufe der Jahre in Oesterreich entwickelt hat, seitdem unser Monarch den hochherzigen Entschluß faßte, die Gesetzgebung mit seinen Völkern zu theilen. —

Indem wir auf diesem Standpunkte stehen und bloß deßwegen, versteht es sich von selbst, daß wir der vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolution, die wir nicht als gerechtfertiget ansehen können, auch nicht zuzustimmen in der Lage sind.

Ich für meine Person bin der Ansicht, daß wenn in diesem hohen Hause Gegensätze bestehen — Gegensätze von denen ich nur wünsche, daß sie nicht in unnöthig scharfer Weise zum Ausdruck gelangen — sie sich lediglich auf die Ansicht darüber beschränken, was dem Lande frommt, und insoferne es sich aber um den Wunsch für dessen Wohlsein und Gedeihen handelt, denke ich, werden wir alle mehr oder

110

weniger übereinstimmen und so mag vielleicht die alles versöhnende Zeit auch diese Gegensätze ausgleichen oder wenigstens mildern. (Rufe Bravo).

v. Gilm: Ich finde mich berufen in dieser Frage auch ein Wort zu sprechen.

Mit Freuden haben wir gewiß alle Sr. Majestät kaiserliche Botschaft vom Jahre 1870 vernommen, welche an die Landesvertretung von Vorarlberg gerichtet war und aussprach und anerkannte, die Wichtigkeit der innern Fragen und die Nothwendigkeit der Lösung derselben. — Friede unter den Völkern und in allen Landen, das war das gesegnete Wort unseres erhabenen Monarchen. Und nun, wenn wir uns heute fragen; sind diese Wirrnisse nun gehoben? und ist der Friede unter den Völkern und in den Landen? Können wir diese Frage wohl bejahen? — Aber ich will nicht so weit gehen. Der heutige Gegenstand, der uns vorliegt, behandelt lediglich nur die Rückwirkung des Gesetzes über die direkten Wahlen auf das Landes Wohl.

Durch das Gesetz über die direkten Wahlen vom 3. April 1873 wurde wirklich und in der Wahrheit der § 16 des Landesgesetzes, welcher dem Landtag das Recht einräumt die Abgeordneten in die Reichsvertretung zu wählen, außer Kraft gesetzt und zwar ohne Zustimmung des Landtages. Dadurch meine Herren, — das läßt sich nicht leugnen — ist ein durch die Verfassung dem Lande gegebenes Recht verkürzt worden. — Offenbar ist es also, daß hiedurch ein Landesrecht geschädiget worden ist und daß hiedurch das Rechtsbewußtsein des Volkes geschädiget wurde. Es ist wahr,

hiedurch wurde der Landtag von der Reichsvertretung getrennt und der Reichsrath, in keiner Verbindung mit den Landtagen kann nun über die Rechte der Länder zur Tagesordnung übergehen. Hiedurch kann das Recht der Länder verkürzt, es kann immer mehr und mehr geschädigt werden.

Meine Herren! In diesen Tagen haben selbst liberale Blätter mit Hohn ausgesprochen: „Die Landtage sind nunmehr auf magere Kost gesetzt. Wenn das wahr ist, haben wir dann nicht ein volles Recht uns zu beschweren, denn wer ist wohl befriediget mit magerer Kost?

Meine Herren! Die Schädigung, welche durch dieses Gesetz eingetreten ist, erkennt der Katholik nicht nur auf politischem, er erkennt sie zu seinem tiefen Bedauern auch auf kirchlichem Gebiete, und das nöthiget ihn sich hiebei auszusprechen. – Wir alle, wie es schon gesagt worden ist, sind auch Verfassungsfreunde – Freunde einer Verfassung, welche die Dynastie sichert, des Reiches Einheit, Macht und Größe schirmt und welche zugleich die Rechte der Königreiche und Länder, und ihre Eigenheiten schützt.

Meine Herren! Wir sind auch reichs- und kaisertreu und ich stehe zu jedem der, sich dessen rühmt.

Ich anerkenne und wir alle anerkennen auch die Autorität des Gesetzes und der Regierung; ich habe das von Jugend auf gelernt und in meinem ganzen Leben geübt, aber ich glaube auch, daß es meine Pflicht ist, das auszusprechen, was ich in meiner Überzeugung als Wahrheit erkenne und wenn es auch nicht gerne gehört werden sollte. (Bravo rechts).

Und endlich, meine Herren! – vertrauensvoll – mit kindlichem Vertrauen, sehen wir auf zu Seiner Majestät dem Kaiser, weil wir hoffen, daß seine väterliche Fürsorge um unser Land und um sein weites Reich, die segensvollen Worte des Friedens im Reiche zur Wahrheit machen werden.

Das, meine Herren, sehen Sie, das sind die Gründe, welche die Resolution hervorgerufen haben und warum ich für dieselbe auch stimmen werde.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte. Sie ist geschlossen. Ich gebe dein Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Berichterstatter Dr. Ölz: Meine Worte richteten sich zuerst gegen einige Bemängelungen unseres Berichtes und unserer Resolution, welche von dem Herrn Regierungsvertreter unrichtiger und ungerechter Weise an dieselben gerichtet worden sind. Zuvörderst hat der Herr Regierungsvertreter betont, daß wir das Gesetz vom 2. April 1873 über die Wahlreform als unwirksam erklärt haben. Das ist nicht richtig; wir haben nur gesagt, durch dieses Gesetz sei das demselben zu Grunde liegende Oktober Diplom, und die demselben zu Grunde liegende pragmatische Sanktion unwirksam gemacht worden und damit zugleich auch der § 16 der Landesordnung. Es ist ein bedeutender Unterschied zwischen rechtsunwirksam und rechtsunbeständig.

111

Wir haben dadurch, daß wir gesagt haben, durch das Gesetz vom 2. April 1873, seien die ihm vorhergehenden und ihm zu Grunde liegenden Gesetze unwirksam gemacht worden, nur darauf hinweisen wollen, daß das Gesetz über die Wahlreform ohne rechtliche Grundlage, daß es folglich nicht rechtsbeständig sei, weil durch dasselbe die Rechtskontinuität in Oesterreich unterbrochen worden ist. Dies zur Wiederlegung der Zumuthung als ob wir behauptet hätten, daß das Gesetz vom 2. April 1873

rechtsunwirksam sei. Wir erklären es als rechtsunbeständig; daß es nicht rechtsunwirksam ist, das weiß die ganze Welt; leider ist es wirksam.

Ferner hat der Herr Regierungsvertreter es als einen Irrthum bezeichnet, daß wir in unserem Berichte sagen, durch das Gesetz vom 2. April 1873 sei die Selbstständigkeit und Eigenberechtigung des Landes geschmälert worden, da die Abgeordneten – so argumentirt der Herr Regierungsvertreter – welche im Reichsrathe erscheinen, dennoch Abgeordnete des Landes seien und bleiben. Darauf habe ich zu entgegnen, daß dieselben eigentlich gar nicht einmal Abgeordnete des Landes, sondern nur mehr Abgeordnete der Wählerkreise sind; und dann kann es dem Lande nicht gleichgültig sein, daß das Organ, welches berufen ist, dessen Selbstständigkeit und Eigenberechtigung zu vertheidigen, um eines der wichtigsten Rechte verkürzt wird, gleich wie es einer Familie nicht gleichgültig sein kann, daß jenes Individuum, welches am meisten geeignet ist, dieselbe zu erhalten, eines der wichtigen Organe z. B. einer Hand oder eines Fußes verliere. Wenn der Herr Regierungsvertreter ferners sagt: der gesunde Sinn des Volkes habe auch schnell herausgefunden, daß ihm kein Recht genommen worden sei, so glaub ich, daß eine diesbezügliche Umfrage, vielleicht ein ganz anderes Ergebnis haben würde, als der Herr Regierungsvertreter anzunehmen scheint.

Weiters ist von derselben Seite bemerkt worden, daß das Gesetz vom 2. April 1873 in dieser kurzen Zeit unmöglich eine solche Wirkung gehabt haben könne, daß der Rechtssinn des Volkes jetzt schon verwirrt sei u. s. w. Nun ich weiß wohl, daß der Rechtssinn des Vorarlbergerischen Volkes nicht so bald sich verwirren lasse. Es ist auch in unserem Berichte gar nicht gesagt, daß der Rechtssinn des Volkes in dieser kurzen Zeit schon verwirrt, sein Vertrauen auf seine Rechts- und Verfassungszustände schon erschüttert worden sei. Nein, Gottlob, daß das nicht so leicht möglich ist; sondern es ist nur gesagt, daß dadurch der Rechtssinn des Volkes verwirrt werde, d. h. daß er überhaupt verwirrt werden kann und daß das Gesetz über die Wahlreform eben dazu geeignet sei, denselben zu verwirren. Ich habe das im Berichte nur als etwas Allgemeines ausgesprochen nicht als etwas bestimmtes in' so kurzer Zeit schon Geschehenes bezeichnet. Es ist ungefähr so, als wenn ich gesagt hätte: das Gold wird im Feuer geschmolzen.

Damit ist nun aber nicht gesagt, daß das Gold schon geschmolzen sei, sondern: es ist geschmolzen worden, es wird geschmolzen und wird geschmolzen werden (Große Heiterkeit links und auf der Gallerte).

Der Herr Regierungsvertreter hat ferner gesagt, das Volk wolle Ruhe. Ja, das Volk will Ruhe, aber es hat keine Ruhe; denn es wird beständig gehetzt von jener Körperschaft, welche durch das Gesetz vom 2. April 1873 eine neue, größere und umfangreichere Selbstständigkeit erlangt hat. Beweis dafür sind die konfessionellen Gesetze.

Landeshauptmann: Ich muß den Herrn Redner allen Ernstes ersuchen, gegen eine gesetzlich bestehende Behörde, wie es das hohe Abgeordnetenhaus ist, nicht solche verletzende Ausdrücke wie „hetzen“ zu gebrauchen

Dr. Ölz: Aber Ruhe hat das Volk deßwegen doch nicht; es wird in der That beunruhigt und gerade von jener Stelle aus.

Ferners wurde uns von Seite des Herrn Vertreters der Regierung erklärt, daß dieselbe keinen Werth und kein Gewicht auf diese Resolution lege, sie sei wirkungslos und rechtsunbedeutend. Leider wissen wir wohl, daß sie wirkungslos sein wird. Rechtsunbedeutend nennt er sie auch – das aber ist eine andere Frage.

Denn es gibt gewiegte Juristen, bedeutende Rechtskundige von großem Rufe in und außer Deutschland, welche eine solche Rechtsverwahrung nicht für rechtsunbedeutsam halten. Überhaupt glaube ich, daß jeder Mann, der Rechtssinn bewahrt hat, das, was er als Recht erkennt und was zudem von

112

einer großen Partei in Österreich als Recht angesehen wird, nicht gerade so leichthin rechtsunbedeutsam nennen kann. Denn es ist eine sehr große Partei in Österreich, in allen Ländern des weiten Kaiserstaates, welche wenn auch nicht diese Resolution selbst – denn diese kommt meines Erachtens dabei nicht so sehr in Betracht – so doch den Inhalt derselben nicht für rechtsunbedeutsam halt.

Überhaupt kann ich mich an ein System nicht anschließen, welches als Rechtsstaat sich Rechtsquelle nennt und dadurch, daß es sich als alleinige Rechtsquelle erklärt ebeu die Centralisation auf die höchste Spitze treibt. Dadurch, daß das System den zentralisirenden Rechtsstaat anstrebt, zeigt es, daß es auf eine Weise verfährt ungefähr wie in den neunziger Jahren in Frankreich verfahren worden ist. Sein Ebenbild ist der Freiheitsbaum, – der künstlich gemachte Freiheitsbaum: das wahre Sinnbild der Revolution. Von einem sogenannten Rechtsstaate geschaffene Gesetze werden ebensowenig die gewünschte Rechtsfrucht tragen als der vom Schreiner gemachte Freiheitsbaum die Freiheitsfrucht getragen hat. Das Recht, das vor dem Staate war, das ohne den Staat ist und ohne den Staat sein wird, das Recht, das auch außer dem Staate ist, dieses Recht zu schützen, dazu hat der Staat allerdings das Recht, weil ihm die physische Gewalt in die Hände gegeben ist, die er gebrauchen soll, zu gebrauchen das Recht hat und zu gebrauchen verpflichtet ist. Mit Vergewaltigung des Rechtes aber Recht schaffen, Recht erzeugen, Recht machen, das ist ein Wahn, der Wahn unseres Jahrhunderts, von dem eine vielleicht nicht ferne Zukunft sagen wird, daß er in seiner Verblendung nicht die Rechtsquelle, sondern die Unglücksquelle gesucht und gefunden habe, ans der alles Ungemach unseres Jahrhunderts auf die Völker hervorströmt.

Landeshauptmann: Wie verstehen Sie denn das, Herr Doktor? Wer hat denn die Rechtsquelle zur Unglücksquelle gemacht?

Dr. Ölz: Der Liberalismus. – Die Sache hat aber auch noch eine praktische Seite. Der Centralismus ist in Österreich nicht neu; er besteht schon seit den Zeiten des Kaisers Josef und die Erfolge desselben waren, wie die Geschichte uns lehrt, nie glänzend, sie waren immer verhängnißvoll für Österreich. Die centralisirende Aktion des Kaisers Josef, so wohlwollend sie auch gewesen sein mag, hat wie wohl bekannt, geendet mit dem Verluste der Niederlande und mit der Demüthigung der Regierung, alle ihre Verordnungen in Ungarn zurückziehen zu müssen. Im Jahre 1848 ging ein Sturm durch Europa –

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich muß ersuchen bei der Sache zu bleiben.

Dr. Ölz: Ich will nur bemerken, daß der Centralismus in Österreich immer unglücklich war; an der Hand der Geschichte will ich nachweisen, daß er in Österreich stets unglücksvolle Bedeutung hatte. (Fortfahrend). Im Jahre 1848 brach ein Sturm über Europa los, in Folge dessen die Selbstständigkeit, die Autonomie-Bestrebungen der Rationalitäten und Völker einen neuen Impuls erhielten. Es ist beispielsweise bekannt, daß in keinem Lande das Rationalitätsbewußtsein, der nationale Sinn, das

Streben nach Autonomie sich damals so mächtig entwickelte als gerade im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Es ist auch bekannt, daß die Verwickelungen der damaligen österreichischen Politik mit dem Auslande durch diese Zustände im Innern verschärft wurden; es ist endlich bekannt, daß durch das von Wien ausgehende centralisirende Streben das Volk zur Revolution wenn nicht gedrängt wurde, so doch einen mächtigen Impuls dazu erhielt, welcher schließlich beim Ausbruche des italienischen Krieges zum Verluste des lombardisch-venetianischen Königreiches führte. Schon damals waren auch die ungarischen Regimenter in Italien, wie wohl bekannt ist, unverläßlich, noch unverläßlicher aber wurden sie durch das centralisirende Bestreben –

Landeshauptmann (unterbrechend): Herr Doktor, ich muß schon ersuchen, die Bezeichnung von Truppenkörpern u. dergl. noch dazu mit Benennung der Nationalität zu unterlassen.

Dr. Ölz: Ich nenne feine Truppenkörper, ich bringe bloß geschichtliche Thatsachen.

Es ist bekannt, daß Ungarn schon damals während des italienischen Krieges nach Autonomie strebte, daß es durch die centralisirende Thätigkeit der Regierung von Wien und namentlich durch den damaligen Reichsrath in seinen Rechten, in seiner Selbstständigkeit, in seinem Nationalitätsbewußtsein gekränkt, wenigstens vermeintlich gekränkt war und daß beim Ausbruche des preußischen Krieges unsere

113

Armee gerade dadurch in Ohnmacht lag, daß ungarische Regimenter unter Klapka einen Theil des preußischen Heeres bildeten; ich will nichts sagen von den gefangenen ungarischen Regimentern, die unverwundet in preußische Hände gerathen sind. (Gelächter auf der Gallerie).

Nachdem der Centralismus solche Erfolge erzielt hatte, wurde er nur noch verbissener und wendete sich nun auch gegen die slavischen Völkerschaften, gegen Völkerschaften, welche ihre Treue zum Reiche wiederholt mit ihrem Blute besiegelt haben, ja selbst gegen deutsche Völker wie die Bewohner Tirols und Vorarlbergs – sie sind Deutsche (Gelächter auf der Gallerie) und zählen zur reichstreuesten Bevölkerung Österreichs.

Landeshauptmann: Das hat alles mit dem Gesetze vom 2. April 1873 nichts zu thun; wenn Herr Redner nicht bei der Sache bleiben, so bin ich genöthigt, Ihnen das Wort zu entziehen.

Dr. Ölz: Ich sehe, daß dem Herrn Landeshauptmanne viel darum zu thun ist, daß ich zum Schlusse komme und sage nur noch, daß es sehr zu bedauern sei, daß eines der wichtigsten Momente im Staatsleben, welches Einheit der Völker mit der Regierung heißt, durch den Centralismus in einem Reiche, das aus so verschiedenen Völkern zusammengesetzt ist, welche verschiedene Sprachen sprechen, verschiedene Sitten und Gebräuche haben, unmöglich gemacht wird. Sehr zu bedauern, sage ich, ist es, daß der Centralismus in unserem Reiche, indem er Unmögliches anstrebt, das Band der Einbeit zwischen Fürst und Völkern lockert anstatt es immer fester zu knüpfen, wie die Geschichte dies thatsächlich beweist, auf welche ich früher hingewiesen habe. Ich erwarte zwar nicht, daß das bei den deutschen Völkern, die jetzt im Abgeordnetenhouse vertreten sind, geschehe, noch auch bei den slavischen. Aber gegenüber den Mächten des

Auslandes ist dieser Umstand gerade von weittragender Bedeutung, ob dieselbe nun Freunde oder Feinde von uns sein mögen, gleichviel. Immer, wenn Krieg ausbricht, wird die erste Frage des Auslandes dahin gerichtet sein, wie es mit Österreichs Völkerschaften stehe, ob sie einig mit der Regierung oder nicht einig seien.

Landeshauptmann: Über das Ausland haben wir da nicht zu verhandeln, sondern nur über das Inland. (Große Heiterkeit).

Dr. Ölz: Ganz richtig, Herr Landeshauptmann; aber ich spreche gerade von Österreich und seinem Wohlergehen, und ich meine, wenn es dem ganzen Körper nicht gut geht, so geht es auch uns als einem Theile desselben nicht gut; auch das hat eine Rückwirkung auf das Landes Wohl. Ich will nur sagen, daß die eben dargelegten Schwächen des Systems durch das Gesetz vom 2. April 1873 nur noch vergrößert worden sind, weil wir unsere Rechte, unsere Freiheiten, unsere Gewissen und unsere Autonomie verletzt, gehindert und gehemmt finden. Deßwegen stehen wir in den Reihen der Opposition mit der Mehrheit der Völker Österreichs, wir stehen in der Opposition aber unter der Fahne der Treue zum alten Habsburgischen Kaiserhause. (Bravo! rechts).

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Die beantragte Resolution lautet: (verliest dieselbe).

Thurnher: Ich bitte um die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dieser Resolution zustimmen, bitte ich mit Ja, diejenigen, welche dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Ich ersuche den Herrn Sekretär mit dem letzten Buchstaben des Alphabetes anzufangen.

Sekretär v. Ratz: (Liest): Herr Johann Georg Witzemann: Nein; Herr Joh. Thurnher: Ja; Herr Josef Schmid: Ja; Herr Franz Josef Minderer: Ja; Herr Albert Rhomberg: Ja; Herr Philipp Rheinberger: Ja; Herr Dr. Anton Ölz: Ja; Herr Johann Kohler: Ja; Herr Peter Jussel: Ja; Herr Landeshauptmann Dr. Anton Jussel: Nein; Herr Dr. Josef Philipp Huber: Ja; Herr Caspar Ignaz Hammerer: Ja; Herr Ferdinand v. Gilm: Ja; Herr Christian Ganahl: Ja; Herr Dr. Andreas Fetz: Nein; Herr Franz Josef Burtscher: Nein; Herr Bartholomä Berchthold: Ja; Herr Karl Graf Belrupt: Nein; Hochw. Herr Bischof Amberg: Ja.

114

Landeshauptmann: Es sind 14 Stimmen mit Ja und 5 mit Nein abgegeben worden, somit ist die Resolution mit Majorität angenommen.

Bevor ich zum weiteren Gegenstand der Tagesordnung schreite, ersuche ich den Herrn Sekreär den Herrn Regierungsvertreter seinem Wunsche gemäß zu verständigen, daß die Verhandlung über die Resolution beendet ist. (Nachdem der Herr Regierungsvertreter den Saal betreten, fortfahrend).

Der nächste Gegenstand ist der Comitebericht über die Anträge des zur Entwerfung eines neuen Volksschulgesetzes für Vorarlberg eingesetzten Ausschusses. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Kohler (Liest):

Bericht

des Comites für Schulangelegenheiten über den ihm zugewiesenen Antrag des zum Entwurfe eines Volksschulgesetzes für Vorarlberg eingesetzten Ausschusses

Der vom hohen Landes-Ausschusse mit Beschluß vom 9. August 1873 eingesetzte Ausschuß hat unterm 1. ds. Mts. einem hohen Landtage als vorläufiges Resultat seiner Thätigkeit einen mit längerem Berichte motivirten Antrag in Vorlage gebracht.

Das gefertigte Comite hat nun mit Einstimmigkeit beschlossen: Es sei dieser Bericht des vom Landes-Ausschusse eingesetzten Ausschusses nebst dem angefügten Antrage in seinem Wortlaute durch Verlesung dem hohen Landtage zur Kenntniß zu bringen, und stellt den

Antrag:

„Es sei dieser vom genannten Ausschusse vorgelegte und motivirte Antrag, wodurch die unter I, II und III ausgeführten Grundsätze als Fundamentalsätze eines katholischen Volksschulgesetzes für Vorarlberg anerkannt werden, zum Beschlusse zu erheben.“

Bregenz, den 5. Oktober 1874.

Josef Schmid, Johann Kohler,

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich bitte nun auch den Bericht des aus dem Landesausschusse gewählten Comites zu verlesen.

Berichterstatter Kohler: (Liest):

Hoher Landtag!

Das gefertigte, auf Grund des Landes-Ausschußbeschlusses vom 9. August 1873 aufgestellte Comite, welchem die Aufgabe zugewiesen wurde, unter gebührender Rücksichtnahme auf die Selbstständigkeit der anderen Glaubensgenossen einen auf katholischen Grundsätzen stehenden Entwurf eines Volksschulgesetzes für Vorarlberg in seinen Grundzügen zu verfassen, hat in mehreren Sitzungen diesen Gegenstand eingehender Berathung unterzogen, und erstattet hierüber folgenden

115

Bericht:

Diese dem gefertigten Comite gewordene Ausgabe ist nicht nur an und für sich von hoher Wichtigkeit, sondern auch wegen ihrer Vielseitigkeit und wegen der Menge des hiebei zu bewältigenden Materials langwierig und schwer, wie kaum eine Angelegenheit, die seither im Wege der Gesetzgebung geordnet wurden.

Wenn aber auch bei Schaffung eines Volksschulgesetzes jeder Theil desselben von großer Bedeutung ist, und mit Rücksicht auf Verhältnisse der Zeit und des Ortes, des Erwerbs- und Bildungsgrades der Bevölkerung und mit genauer Kenntnißnahme des durch Religion und Geschichte gewordenen und ausgeprägten Volkscharakters behandelt und geformt werden muß, so gilt dieses im höchsten Grade von den Prinzipien, die einem solchen Gesetze zu Grunde gelegt werden. – Diese Prinzipien bilden gleichsam das Fundament des Gebäudes, bedingen dessen Haltbarkeit und

Zweckmäßigkeit, dessen Werth und Charakter, und das Comite mußte es als seine erste Aufgabe ansehen, diese Prinzipien zu erforschen und klar und bestimmt als diejenigen aufzustellen, die einem katholischen Volksschulgesetze zu Grunde gelegt werden müssen.

Gegenstand der Volksschule und deren Gesetzgebung ist der Mensch, das heißt das Kind. Die richtige Erkenntniß des Menschen nach seiner Natur und Bestimmung bildet also die allein wahre Grundlage eines Volksschulgesetzes, denn jedes Gesetz, welches den Menschen falsch oder einseitig auffaßt, ist verkehrt und kann nur verderblich sein, verderblich für den einzelnen Menschen, wie für die Gesellschaft. Diese richtige Erkenntniß des Menschen schöpft der Katholik nicht aus diesem oder jenem philosophischen System, sondern aus der ihm durch die Lehre der Kirche vermittelten Offenbarung. – Nach dieser Offenbarung und nach christlicher Auffassung ist der Mensch ein Gott ähnliches Wesen mit der doppelten Bestimmung für diese und für eine höhere Welt. – Diese seine zweifache Bestimmung vermag er aber nicht aus eigener Kraft, sondern einzig durch die ihn unterstützende Erziehung zu erreichen. – Die in sein Wesen, in seinen Körper und Geist niedergelegten Anlagen und Kräfte entwickeln sich nur unter der helfenden, schützenden und leitenden Hand der Erziehung. Als seine natürlichen Erzieher aber sind ihm an die Seite gegeben seine Ältern. Die Familie, diese erste, stärkste und heiligste Institution in der Menschengesellschaft, ist die natürliche Erziehungsanstalt des Menschen, eine Volksschule im eigentlichsten Sinne des Wortes.

Schon nach dem Naturgesetze ist die körperliche und geistige Erziehung des Kindes eine Pflicht der Ältern, der sich dieselben unter keinen Umständen entziehen können oder dürfen. Das Christenthum aber, wie es überhaupt die Familie in ihrer Grundlage wiederherstellte und heiligte, hat diese Pflicht der Erziehung noch überdieß unter die Sanktion eines göttlichen Gebotes gestellt, welches in dessen Pflichtenlehre selbst in Betreff des Unterrichtes bestimmt und klar mit dem Satze ausgesprochen wird: „Die Ältern sind schuldig, ihre Kinder im wahren Glauben und in den anderen nöthigen Erkenntnissen entweder selbst oder durch andere zu unterweisen.“

Vom christlichen Standpunkte aus kann also diese Pflicht der Familie unmöglich geläugnet werden. – Hat aber die Familie die Pflicht der Erziehung des Kindes, so hat sie auch das Recht dazu, denn offenbar kann es keine Pflicht geben, deren Ausübung nicht zugleich ein Recht wäre.

Pflicht und Recht der Ältern zur Erziehung des Kindes sind also schon im Naturrechte wie im Christenthume begründet, und das Bewußtsein dieser Pflicht und dieses Rechtes sind durch alle Jahrtausende der Geschichte der Menschheit so tief eingeprägt, daß unter allen christlichen und nichtchristlichen Völkern nur jene Geistesrichtungen und Zeitströmungen diese Pflicht geläugnet und dieses Recht der Familie angegriffen haben und noch angreifen, welche auf den Umsturz der menschlichen Gesellschaft selbst und deren Neubau auf den Prinzipien des Sozialismus und Kommunismus gerichtet sind.

Faßt man nun in concreto die katholische Familie in's Auge, so besteht ihre Pflicht offenbar in der katholischen Erziehung des Kindes. Diese katholische Erziehung aber dem Kinde zu geben

liegt nicht in ihrer Macht, denn dazu reicht ihre Kraft allein nicht aus, es fehlt ihr der Vollbesitz der christlichen Wahrheit, um mit voller

Autorität den Unterricht in derselben zu ertheilen, und vor Allem fehlen ihr die übernatürlichen Gnadenmittel. – Die katholische Familie bedarf daher zur vollen und ganzen Erfüllung ihrer Erziehungspflicht der Kirche. Ohne die Kirche ist ihr die Erfüllung ihrer Pflicht, daher die Ausübung ihres Rechtes nicht möglich.

Schon aus dem Rechte der katholischen Familie folgt daher mit Nothwendigkeit die Einflußnahme der Kirche auf die Erziehung des Kindes, während andererseits diese Einflußnahme auch ein Recht der Kirche ist, auf Grund ihrer göttlichen Mission und auf Grund der Ausnahme in den Verband der Kirche. Dieses ihr Recht widerspricht keineswegs dem Rechte der Familie, noch weniger hebt es dasselbe irgendwie aus, sondern es macht dessen Ausübung erst möglich.

Dieses Recht der Kirche auf Erziehung des katholischen, durch die Taufe ihr angehörigen Kindes besteht aber darin, daß sie:

1. durch ihre hiezu autorisirten Organe den Religionsunterricht ertheile, und in soweit dieser durch andere Mitwirkung ertheilt werden muß, überwache und leite,
2. daß sie durch Spendung ihrer Gnadenmittel auf Grund ihrer Mission die fortwährende Erziehung und Vervollkommnung des Menschen anstrebe,
3. daß sie jede andere erziehliche Thätigkeit, daher vor Allem jeden Unterricht, der an und für sich ein Erziehungsmittel ist, und ohne diesen Charakter gar nicht denkbar, insoweit überwache, daß derselbe mit ihrer eigenen Erziehungsthätigkeit in harmonischem Zusammenwirken bleibe, um so die Erreichung des einen großen Zieles, der Bestimmung des Menschen, zu erleichtern, ja erst möglich zu machen.

Wenn aber auch keine katholische Familie, keine katholischen Ältern, sei deren Bildungsgrad auch noch so hoch, diese Mitwirkung der Kirche zu ersetzen und dem Kinde eine katholische Erziehung zu geben vermag, so lassen sich doch viele Fälle denken, wo eine Familie außer dieser Mitwirkung der Kirche keiner weitem Beihilfe bedarf, um das Kind ihrer Verpflichtung gemäß zu erziehen, das heißt ihm auch die für sein Fortkommen unumgänglich nothwendigen Kenntnisse beizubringen, ihm den nöthigen Unterricht zu geben.

Daß alle Familien das könnten und das wollten, wäre eigentlich der normale Zustand der Gesellschaft, ebenso, wie es der normale Zustand der Gesellschaft wäre, wenn jede Familie ohne fremde Beihilfe die physische Erziehung der Kinder selbst zu besorgen vermöchte. – Leider ist dieser normale Zustand der Familie so selten, daß er statt Regel zu sein, vielmehr die Ausnahme bildet. Es muß das als eine sehr traurige, aber als eine feststehende Thatsache angesehen werden.

Die Nothwendigkeit diesem Mangel abzuhelpen hat sich in der christlich gewordenen Gesellschaft schon vor Jahrhunderten kundgegeben und hat bekanntlich von Seite der Kirche zur Gründung der Pfarrschulen geführt, die anfänglich und zunächst zu geeignetem Unterricht der Jugend in den Religionskenntnissen dienen sollten, bald aber mehr und mehr auf den Unterricht in anderen nothwendigen Kenntnissen in den Bereich ihrer Thätigkeit zogen, insoweit dies eben als zur nothwendigen Erziehung gehörig in der Pflicht der Familie gelegen erschien.

So ist die Pfarrschule, obwohl von der Kirche in's Dasein gerufen und in gewissem Sinne auch eine Hilfsanstalt der Kirche, in ihrer Wesenheit

dennoch eine Hilfsanstalt der Familie, weil selbst das Recht der Kirche auf die Erziehung gleichzeitig ein Ausfluß des Familienrechtes ist.

Der Umstand, daß die Pfarrschule heute Volksschule genannt wird, der Umstand, daß seit längerer Zeit die staatliche Gesetzgebung die Volksschule oft in sonderbarster Weise zu regeln versucht und der Umstand, daß gegenwärtig eine in nebelhafter Begriffsverwirrung und in unhaltbaren staatsrechtlichen Theorien befangene Strömung der Tagesmeinung die Schule sogar als eine staatliche Institution ansehen zu müssen glaubt, können an der Sache selbst, am wahren Rechtsverhältnisse derselben zur Familie, nie etwas ändern. Das Recht der Familie ist ein Naturrecht, überdieß ein unveräußerliches Recht. – Als solches kann es daher nie an eine Schule abgetreten werden, die der Familie nicht verantwortlich sich erkennen würde. Nur als Hilfsanstalt der Familie hat daher die Volksschule ihre wahre Stellung zur

117

Familie, zur Kirche und zur Gesellschaft, und nur in dieser Stellung kann sie eine segensreiche Wirksamkeit entfalten.

Daß nicht nur Familie und Kirche, sondern auch der Staat an der Volksschule Interesse habe, ist ganz richtig. Der Staat hat ein sehr großes Interesse an der Schule. Das Interesse an einer Sache begründet jedoch bekanntlich kein Recht auf dieselbe, und wenn man heutzutage ein Recht des Staates auf die Schule vielfach mit dem Argumente begründen will: der Staat habe eben ein großes Interesse an derselben, so stellt man eben bewußt oder unbewußt einen Fundamentalsatz des Kommunismus auf.

Man hat denn auch bei der logischen Unmöglichkeit, ein Recht des Staates auf die Erziehung und damit auf die Volksschule zu begründen, ohne in sozialistische Grundsätze zu gerathen, den Versuch gemacht, die Schule als eine bloße Unterrichtsanstalt zu erklären, die mit der Erziehung nichts zu thun habe. Offenbar ist aber jeder Unterricht erziehend, gut oder schlecht erziehend, und vorwiegend ist der Unterricht der Jugend eines der wichtigsten Mittel zur Erziehung.

Eine Volksschule als bloße Unterrichtsanstalt ist also nicht denkbar, sie wird immer vorwiegend Erziehungsanstalt sein. Selbst angenommen aber, daß die Volksschule bloße Unterrichtsanstalt sein könnte, wäre doch wieder der staatliche Schulzwang nicht möglich, ohne den Kommunismus aus dem Gebiete der geistigen Güter durch deren zwangsweise Vertheilung einzuführen.

Wenn also dem Staate ein Recht auf die Volksschule zusteht, so hat er solches keineswegs als ein zur Erziehung oder zum Unterrichte irgendwie berechtigter oder befähigter Faktor, sondern er hat es einzig in seiner Eigenschaft als Schützer alles Rechtes. Jedes Kind hat ein Recht auf Existenz, folglich auf Erziehung., Tritt nun der Fall ein, daß dieses Recht offenbar verletzt wird, so muß der Staat dieses Recht in seinen Schutz nehmen. Er thut dieses auch von jeher, und zwar hinsichtlich der körperlichen Erziehung in ganz richtiger Weise, und mit Anerkennung der zur Erziehung berechtigten und verpflichteten Faktoren. Findet sich nämlich eine Familie unvermögend, dem Kinde seine körperliche Erziehung, seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, und es kommt nicht freiwillige Hilfe, so schreitet der Staat ein, aber nicht so, daß er nun die Erziehung statt der Familie übernimmt, sondern er wendet sich an die zunächst nach der Familie zur Erziehung Verpflichteten, an die Verwandtschaft. Fehlt aber diese, oder kann sie ebenfalls die Erziehungspflicht nicht erfüllen, so wendet sich der Staat an die

Gemeinde, die er nun zur Erfüllung ihrer subsidiären Pflicht verhältet, falls sie solche nicht freiwillig leisten würde. – Damit glaubt der Staat bei der körperlichen Erziehung seine Ausgabe erfüllt zu haben und er hat sie erfüllt. Gleiches Recht und gleiche Pflicht hat er auch bei Unvermögenheit der Familie zur geistigen Erziehung durch Lehre und Unterricht. Ist die Familie nicht im Stande sie zu geben, so hat der Staat die zunächst zur Erziehung Verpflichteten dazu zu verhalten.

Darauf, und darauf allein kann sich Recht und Pflicht des Staates bei der Erziehung erstrecken. Man hat vielfach dem Staate nur diese Aufgabe des Rechtsschutzes zuerkannt, dann aber, um doch noch einen weitgehenden Einfluß und ein Recht aus die Volksschule zu begründen, den Satz aufgestellt:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Unterricht mit der selbstverständlichen Folgerung: daher hat der Staat ihm zu diesem Rechte zu verhelfen. Der Satz: „Jedes Kind hat ein Recht auf Erziehung,“ ist wahr, der andere aber: „Jedes Kind hat ein Recht auf Unterricht,“ ist seiner Unbestimmtheit wegen zu weit gehend, daher nicht richtig, so wenig als der Satz: „Jeder Mensch hat ein Recht auf die Güter der Erde.“

Der Zweck der Staaten ist vor Allem der Schutz der Rechte, und die Gerechtigkeit die erste und einzige Rechtspflicht des Staates. Alle übrigen zum Nutzen, zur Bequemlichkeit oder zur Verschönerung des Lebens dienenden Anstalten und Einrichtungen sind Sache des Einzelnen oder der freien Vereinigungen.

Dieser kann sich der Staat wohl mit Liebe und gutem Willen förderlich annehmen, keineswegs aber muß er das, weil dies mit seiner ursprünglichen und obersten Pflicht, dem Schutze aller ihm befohlenen Rechte, nicht nothwendig zusammenhängt. Dem Staate muß allerdings sehr viel am Gedeihen der Volksschule liegen, wie am Gedeihen und dem guten Zustande der Familien. Aus Familie und Volksschule gehen seine einstigen Bürger hervor, und vernünftiger Weise muß er wünschen, daß nur

9. Sitzung.b

118

religiöse und sittlich gebildete, treue und vaterlandsliebende Bürger herangezogen werden. – Da aber Erziehung und Lehramt nicht zu seiner Aufgabe gehören saun, gibt es nur einen richtigen Weg, nämlich, daß er mit voller, rückhaltloser Anerkennung der zur Erziehung und zum Lehramte berechtigten und verpflichteten Faktoren, der Familie und der Kirche, das Volksschulwesen fördernd unterstütze. Auf diese Weise kann er allerdings sehr viel für den materiellen Bestand der Schule, für den geordneten und regelmäßigen Schulbesuch, für Aufrechthaltung der Disciplin, somit für das Gedeihen des ganzen Volksschulwesens thun. Bei solcher Wirksamkeit wird dann nicht nur jede Reibung und jeder Kampf auf diesem Gebiete ganz vermieden und unmöglich gemacht, sondern mit Dank und Anerkennung werden Familie und Kirche diese Mitwirkung des Staates für die Zwecke der Volksschule annehmen. Die Schule selbst aber wird durch solch friedliches und einheitliches Zusammenwirken aller Kräfte am meisten gewinnen und die Früchte davon werden wieder der ganzen Gesellschaft, der Familie, der Kirche und dem Staate zukommen.

Was im Wege staatlichen Zwanges beim besten Willen nicht erreichbar ist, wird erreicht durch jene Freiheit, die nur durch rechtmäßige Autorität begrenzt wird und nur in dieser Lebenslust wahrer Freiheit kann auch die Volksschule wahrhaft gedeihen.

Ist also der Mensch das was die Offenbarung lehrt, so muß folgerichtig auch die Volksschule zur Familie, zur Kirche und zur weltlichen Gewalt genau in jenem Rechtsverhältnisse stehen, wie solches im Vorhergehenden klargestellt erscheint, und ein katholisches Volksschulgesetz muß auf der Anerkennung der Rechte dieser verschiedenartig zur Erziehung mitwirkenden Faktoren ruhen.

Von diesen Anschauungen und Überzeugungen geleitet, glaubte das Comite allererst die Prinzipien, die einem katholischen Volksschulgesetze zu Grunde zu legen sind, formuliren zu müssen.

Was die nicht katholischen Glaubensgenossen betrifft, fy hat der im Antrage des Comite unter I. aufgeführte Grundsatz auch für sie volle Geltung, und nur hinsichtlich des II. und theilweise des III. Grundsatzes findet jene Abweichung statt, die ein anderes Glaubensbekenntniß und damit eine andere Definition der Älternpflicht bedingen.

Um die ihm gewordene Aufgabe, ein katholisches Volksschulgesetz für Vorarlberg in seinen Grundzügen zu entwerfen, lösen zu können, und seinen weiteren Berathungen eine feste und sichere Grundlage zu geben, findet das Comite vorerst den Antrag zu stellen:

„Ein hoher Landtag wolle nachstehende, unter 1., II. und III. aufgeführte Fundamentalsätze für ein katholisches Volksschulgesetz durch Annahme genehm halten:

I.

Die gesummte, sowohl körperliche als geistige Erziehung des Kindes, zu welcher besonders die Bildung durch den Unterricht als unerläßliches Mittel gerechnet werden muß, ist naturrechtlich eine Pflicht, und daher ein unveräußerliches Recht der Familie.

II.

Die Pflicht der katholischen Familie ist: eine katholische Erziehung des Kindes. – Katholisch erziehen kann die Familie das Kind nicht ohne die Kirche – Die Kirche hat daher auf Grund des Familienrechtes, wie auf Grund ihrer göttlichen Mission das Recht aus Erziehung des Kindes durch Ertheilung des Unterrichtes in Glaubens- und Sittenlehre und Spendung der Gnadenmittel, sowie durch Überwachung jedes anderen Unterrichtes insoweit, daß derselbe in Harmonie mit ihrer eigenen Erziehungsthätigkeit verbleibe.

III.

Aufgabe des Staates ist: sowohl die Familie, als die Kirche in ihrem Rechte auf Erziehung zu schützen.

Bregenz, den 1. Oktober 1874.

Johann Thurnher, Johann Kohler,

Obmann. Berichterstatter.

119

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. – Der Herr Abgeordnete Schmid hat das Wort:

Schmid: Ich habe als Mitglied des zur Prüfung des vorliegenden Entwurfes eingesetzten Comites denselben dem hohen Landtage auch zur Annahme empfohlen. Ich bin jedoch der Ansicht, daß mit Punkt III. dem Staate zu wenig Recht eingeräumt und eine zu geringe Verpflichtung auferlegt werde, Nach meiner Ansicht hat der Staat die Pflicht, Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihre Pflicht, die Kinder zu erziehen, nicht erfüllen können oder nicht erfüllen wollen, hiezu zu verhalten. Der Ausschußbericht selbst weist auch wirklich dieses Recht und diese Pflicht dem Staate zu. Ich erlaube mir daher, zur Ergänzung des Punktes III. folgenden Zusatzartikel zu empfehlen:

„Insoferne thatsächlich eine Familie dem Kinde die allgemein nothwendige körperliche oder geistige Erziehung nicht geben könnte oder wollte, und freiwillige Hilfe nicht eintritt, hat der Staat das offenbar gefährdete Recht des Kindes auf Erziehung dadurch zu schützen, daß er die Familie selbst, beziehungsweise die nach der Familie zunächst zur Erziehung Verpflichteten, zur Erfüllung ihrer subsidiären Pflicht verhält.

Landeshauptmann: Der hochwürdige Herr Bischof hat das Wort.

Bischof Amberg: Ich bin mit dem ganzen Berichte und der Begründung der Anträge, welche am Schlusse desselben gestellt werden, sehr zufrieden, obwohl ich vielleicht vom streng theologisch-dogmatischen Standpunkte aus eine oder die andere geringe Emendation anbringen möchte; jedoch beantrage ich keine solche. Ich bin dem Comite sehr dankbar für die allseitige und richtige Betrachtung und Überlegung des Gegenstandes, bin also in merito ganz mit demselben einverstanden. Was die Anträge selbst betrifft, stimme ich denselben ebenfalls vollkommen bei, insoweit sie nur Hauptgrundsätze aufstellen, könnte mich aber für das von dem Herrn Abgeordneten Schmid gestellte Amendement zu erklären nicht recht entschließen. Es ist dasselbe eigentlich im Punkt III. als selbstverständlich schon enthalten, und würde man da in den Bestimmungen über die Pflichten, welche man dem Staate auferlegen will, noch weiter gehen, so glaube ich, daß das nicht nothwendig ist, weil es unter der Voraussetzung, daß Staat, Kirche und Familie nach den gegebenen Grundsätzen zusammen wirken, immer solche Abhilfsmittel geben wird, welche die Nachlässigkeit oder das Unvermögen Einzelner ersetzen. Denn wenn wir die ganze Geschichte der Kirche in Bezug auf die Schulen durchgehen, so wissen wir, welche Mittel die Kirche, die christliche Liebe, die Ortsseelsorge, die Ortsvorstände, einzelne Mitglieder der Gemeinde und dergleichen gefunden haben, um solchen Bedürfnissen in aller Ersprißlichkeit zu genügen. Ich empfehle daher von meiner Seite alle drei Grundsätze, wie sie vom Comite aufgestellt werden, zur bereitwilligsten Annahme.

Es liegt mir auch eine Veranlassung hier nicht vor, etwa jene Bemerkung zu machen, die sich von selbst versteht, daß, wenn es zur wirklichen Ausführung eines detaillirten Gesetzentwurfes nach diesen Grundsätzen kommt, dann das katholische Comite sich auf nähere Bestimmungen über die Regelung der Schul- und Erziehungsverhältnisse und des Unterrichtes in Bezug auf die im Lande Vorarlberg bestehende Verschiedenheit der Konfessionen, nämlich der Hebräer und der Evangelischen nicht einzulassen habe. Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen werden vom Comite so festgestellt werden, daß sie die anderen Konfessionen in Nichts behindern, ihnen nach dem ersten Grundsätze nicht das Geringste in den Weg legen werden. Die weiteren Bestimmungen hätten dann die berufenen Organe dieser beiden Glaubensgenossenschaften selbst zu treffen.

Die zweite Bemerkung, die ich machen möchte, versteht sich eigentlich ebenfalls von selbst, daß nämlich von diesem oder einem neu aufzustellenden Comite, welchem die beantragte detaillirte Gesetzgebung – wenn ich so sagen soll – oder die Vorlage eines Gesetzantrages zugewiesen wird, dieselbe, bevor sie im hohen Landtage zur Verhandlung kommt, natürlich zuerst dem hochwürdigsten Ordinarius zur Einsicht und Beurtheilung vorgelegt werden sollte. Doch dazu bedarf es keines Antrages. Ich empfehle also noch einmal die drei Grundsätze, wie sie hier aufgestellt sind, zur Annahme.

Regierungsvertreter: Ich kann mich, meine Herren, in eine Kontroverse über die Motive, welche Sie Ihren Fundamentalsätzen vorausgeschickt haben, nicht einlassen. Ich glaube nur

120

bemerken zu füllen, daß der Landtag nicht berufen ist, theoretische Grundsätze für ein erst zu erlassendes Gesetz aufzustellen.

Übergehend zu den Fundamentalsätzen selbst, muß ich zum Punkt I. bemerken, daß ja der Staat das Recht der Familie auf die Erziehung der Kinder von jeher anerkannt hat und auch immer anerkennen wird. Was den Artikel II. anbelangt, so heißt es daselbst: „Die Kirche hat daher auf Grund des Familienrechtes, wie auf Grund ihrer göttlichen Mission das Recht auf Erziehung des Kindes durch Ertheilung des Unterrichtes in Glaubens- und Sittenlehre und Spendung der Gnadenmittel.“ Dieses Recht, meine Herren, hat noch jedes Gesetz der Kirche zuerkannt. Es heißt weiter: „sowie durch Überwachung jedes anderen Unterrichtes insoweit, daß derselbe in Harmonie mit ihrer eigenen Erziehungsthätigkeit verbleibe.“ Auch da, meine Herren, muß ich bemerken, daß es ja der Kirche, respektive ihren Vertretern, immer frei steht, die Überwachung auch des anderen Unterrichtes auszuüben; es bleibt den Vertretern der Kirche immer unbenommen, Ausschreitungen in der Schule zur Kenntniß der Behörde zu bringen, ja man wird denselben sogar sehr dankbar sein, wenn sie dies thun, und jede Behörde wird begründeten Beschwerden gewiß Abhilfe verschaffen. Das Gesetz hat aus diesem Grunde auch die Kirche, respektive ihre Vertreter, zur Theilnahme, sowohl im Ortsschulrathe, als im Bezirks- und Landesschulrathe berufen. Daß diese Theilnahme nicht zur Thatsache geworden ist, das, meine Herren, ist nicht Schuld des Gesetzes.

Was den Punkt HL anbelangt, so glaube ich vor Allem bemerken zu müssen, daß der Landtag wohl nicht berechtigt ist, dem Staate vorzuschreiben, was seine Aufgabe sei. Da indessen dieser Satz:

„Aufgabe des Staates ist, sowohl die Familie, als die Kirche in ihrem Rechte auf Erziehung zu schützen,“ So allgemein gefaßt ist, so bemerke ich nur, daß der Staat dieß unter allen Umständen gethan hat.

In dieser Auffassung der vorliegenden 3 Artikel könnte ich daher vom Regierungsstandpunkte aus nicht viel einwenden. Wenn sie aber damit eine volle Überantwortung der Schule an die Kirche mit Ausschluß des Staates bezwecken, dann, meine Herren, muß ich Sie aufmerksam machen, daß wohl keine Regierung mehr in der Lage sein wird, dielen Fundamentalsatz als den ihrigen anzuerkennen, und daß ein Gesetz, das aus solcher Grundlage geschaffen ist, wohl kaum je die allerhöchste Sanktion erlangen wird.

Bischof Amberg: Darf ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Der hochwürdige Herr Bischof hat das Wort.

Bischof Amberg: Nach meiner Anschauung sind in den vorliegenden Artikeln dem Comite die leitenden Grundsätze an die Hand gegeben, wenn es die Aufgabe erfüllt, ein Gesetz zu entwerfen. In dem Gesetze selbst werden keine derlei Vorschriften für den Staat, oder solche ihn bestimmende Grundsätze ausgenommen werden, sondern es wird das Gesetz so verfaßt werden, daß die, wie der Herr Regierungsvertreter selbst sagt, eigentlich doch bisher praktisch anerkannten Grundsätze der Beziehung des Staates zur katholischen Volksschule ausgesprochen werden, und zwar, wie ich hoffe, in einer Form, daß der Staat, der im Wesentlichen also doch einmal dieses Recht der Kirche und der Familie anerkennt, auch in der Lage sein wird, eine solche Gesetzesvorlage anzunehmen, allerdings unter der Voraussetzung, daß, wie es auch hier der Fall ist, für die katholische Familie immerhin die Gesetze des christlichen Glaubens maßgebend sind; dann wird der Staat auch gegen dieselben und gegen einen allfälligen Entwurf einer solchen Schulordnung keine Abneigung tragen. Das meine ich; übrigens haben wir dieselbe noch nicht (Heiterkeit) und die Kirche selbst hat immer die Mitwirkung des Staates oder gar den Schutz desselben dankbar anerkannt.

Landeshauptmann: Ich finde mich veranlaßt, zu bemerken, daß die hohe Versammlung vor ein paar Jahren einem Ausschusse, beziehungsweise einem aus dem Landesauschusse zu bildenden Comite die Aufgabe ertheilt hat, ein Volksschulgesetz für das Land Vorarlberg zu entwerfen. Das Comite ist nun an die Lösung dieser Aufgabe gegangen, scheint aber auf Zweifel gestoßen zu sein über die leitenden Grundsätze, die es zur Ausführung des Landtagsbeschlusses innezuhalten habe, und aus diesem Anlasse habe ich auch geglaubt, daß es in der Ordnung sei, den Gegenstand zur Verhandlung zuzulassen.

121

Kohler: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Herr Kohler hat das Wort.

Kohler: Ich habe zunächst den vom Herrn Abgeordneten Schmid beantragten Zusatz in's Auge zu fassen. Es ist ganz richtig, daß aus dem vorliegenden Comiteberichte für den Staat so ziemlich jene Rechte hervorgehen, welche der Herr Abgeordnete Schmid mit seinem Zusatzantrage näher und genauer formuliren zu müssen geglaubt hat. Ich habe selbst gegen diesen Zusatzantrag gerade nichts Wesentliches einzuwenden und kann nur konstatiren, daß der gleiche Gedanke, wie ja aus dem Berichte hervorgeht, auch im Comite selbst, das diese Grundsätze entworfen hat, und dem ich als Berichterstatter angehöre, daß, sage ich, diese Idee dort reifliche Erwägung gefunden hat. Es ist jedoch schließlich das Comite in seiner letzten Sitzung zu einer genauen und präzisen Formulirung eines solchen Satzes nicht gelangt, und selbst dieser vorliegende Satz, gegen den ich in der Hauptsache nichts einzuwenden hätte, hat, wie ich glaube, doch noch eine gewisse Schwäche, weil am Ende sehr schwer die Linie zu ziehen sein wird, wie weit das Recht des Kindes auf Erziehung geht. Wenn man aber allgemeine Grundsätze ausstellen will, welche allgemeine Giltigkeit haben sollen, so müssen dieselben nothwendiger Weise so bündig gefaßt sein und so jede Zweideutigkeit ausschließen, daß das Comite glaubte, vorderhand noch mit der Formulirung eines solchen Zusatzes zu warten zu sollen. Ich könnte daher diesen Zusatzantrag vorläufig dem hohen Hause noch nicht zur Annahme empfehlen und glaube auch, daß angesichts dieser Auseinandersetzungen der Herr Abgeordnete Schmid sich vielleicht zur Modifizirung desselben veranlaßt sehen dürfte.

Schmid: Nachdem ich soeben vom Herrn Berichterstatter des bezüglichen Ausschusses gehört habe, daß der Punkt III. der Grundzüge vom Comite eigentlich noch nicht endgiltig festgestellt und hier nicht vollständig fertig vorliegt, so kann ich füglich meinen Antrag zurücknehmen, was hiemit geschieht.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, so schließe ich die Debatte. — Sie ist geschlossen und ich ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Kohler: Nach dem was bisher im hohen Hause über diese vorgelegten Fundamentalgrundsätze gesprochen wurde, könnte ich nur auf dasjenige eingehen, was der Herr Regierungsvertreter dieser Vorlage gegenüber zu bemerken hatte. Aus der Art und Weise, wie der Herr Regierungsvertreter diese Fundamentalsätze interpretirte, ginge eigentlich hervor, daß das gegenwärtige Volksschulgesetz für Vorarlberg vollständig auf diesen Grundsätzen erbaut wäre, und daß somit das Comite durch die Ausstellung dieser Fundamentalsätze eigentlich kaum mehr als diejenigen Grundsätze präzisirt hätte, welche dem gegenwärtigen Schulgesetze bereits zu Grunde liegen. Ich glaube es ist kaum nothwendig darauf hinzuweisen, daß das was der Herr Regierungsvertreter über die der Kirche und den Eltern auf Grund des gegenwärtigen Schulgesetzes zustehenden Rechte gesagt hat, in der Wirklichkeit sich leider nicht so findet. Ich wenigstens und ich glaube das Volk von Vorarlberg überhaupt findet durch diese Schulgesetze die Rechte der Familie auf die Schule sehr bedeutend und sehr wesentlich verkürzt. Denn was hat denn eigentlich die Familie noch für ein Recht auf die Schule? Hat sie etwa die Freiheit, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten oder in die Schule zu schicken? Hat sie die Freiheit, das Kind wenn sie will durch irgend einen Privatlehrer nach ihren eigenen Grundsätzen erziehen zu lassen? Haben sie die volle Freiheit, oder haben nur die Gemeinden dieselbe, den Lehrer, der doch einer Schule vorstehen soll, selbst zu wählen? Es ist freilich in unserem Schulgesetze eine Bestimmung enthalten, welche der Gemeinde respective der Gemeindevertretung in gewissem Sinne das Recht des Vorschlages einräumt. Wir haben aber bereits Fälle genug im Lande, welche uns nur zu deutlich zeigen, welche Bewandniß es mit diesem Rechte habe. Es hat schon Fälle gegeben, daß auf Grund dieses Rechtes der Gemeinde solche Lehrer, welche sie um keinen Preis wünschte, dennoch ausgehalst worden sind. Es ist das auch in der Natur der Sache gelegen; denn wenn die Gemeinde auch das Recht des Ternavorschlages hat, so ist ihr damit unter Umständen gar nicht geholfen. Denn sie kann wohl wenn mehr als 3 da sind, welche competiren, drei auswählen, aber nicht denjenigen allein, den sie eigentlich wünscht. Wenn aber weniger als drei da sind, dann hat die Gemeinde eigentlich gar kein Wahlrecht mehr. Das jetzige Recht der Gemeinde ist

122

also durchaus illusorisch gemacht, und unter Umständen gar nicht einmal mehr ein Recht der Gemeinde zu nennen.

Landeshauptmann: (unterbrechend). Ich möchte nur bitten bei der Sache zu bleiben; denn es handelt sich um die Aufstellung der Grundsätze eines Volksschulgesetzes, welches das Comite ausarbeiten soll, durchaus aber nicht um eine Polemik gegen die bestehenden Schulgesetze. Da dieselbe als bestehende und wirksame Gesetze beachtet werden müssen, ist es hier nicht am Platze gegen dieselben zu sprechen.

Kohler: Ich glaube, ich bin durchaus nicht vom Gegenstande abgewichen, sondern nur auf jene Bemerkungen, welche der Herr Regierungsvertreter gemacht hat näher eingegangen.

(Fortfahrend.) Was ferner das Recht der Kirche betrifft, so glaube ich, ist weder die Kirche der Ansicht, noch sind es die katholischen Eltern, daß nach diesem Schulgesetze das Recht der Kirche auf die Schule in jenem Sinne gewahrt sei, wie dies Punkt II. der vorliegenden Fundamentalsätze verlangt und verlangen muß. Es ist ganz richtig, daß das bestehende Schulgesetz der Kirche das Recht einräumt, in gewissen Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Das ist aber auch im Ganzen genommen die Hauptsache von dem, was das Gesetz der Kirche an Rechten einräumt. Nun ist aber damit, daß wöchentlich zwei- oder dreimal der Katechet in eine Schule kommt, durchaus noch kein Aufsichtsrecht der Kirche über die Schule gegeben. Denn zur Aufsicht der Kirche gehört eben der ganze Unterricht, das ganze Schulwesen, zur Aufsicht der Kirche gehört auch, daß die Person des Lehrers derselben unterstehen muß. Übrigens glaube ich, daß der Grund, welcher den gegenwärtigen modernen Staat hauptsächlich abhalten wird, ein auf solchen Grundlagen fußendes Volksschulgesetz zur Sanktion gelangen zu lassen, wohl viel tiefer liege; und wenn es auch heute zu keinem Ausspruche hierüber gekommen ist, so ist es vielleicht doch an der Zeit, ihn jetzt zu erwähnen. Der Hauptgrund, der heutigen Tags gegen diese Grundsätze in's Feld geführt wird, ist der, daß die Schulen eigentlich Staatsanstalten sein sollen; daß die Schule eigentlich vorwiegend auch dem Staate gehöre und daß der Staat in gewisser Weise ein Erziehungs- und Unterrichtsrecht besitze.

Landeshauptmann (unterbrechend): Es handelt sich hier nicht um das, was seinerzeit bei der Sanktion ausgesprochen wird. Das muß erst abgewartet werden und ist nicht Gegenstand der Verhandlung.

– Ich muß neuerdings erinnern, dabei stehen zu bleiben, daß das Comité seine Zweifel löse und seine Instruktionen bekomme. Das ist der Gegenstand der Verhandlung und nichts Anderes. Eine ungehörige Kritik der bestehenden Gesetze muß unterbleiben.

Kohler: Also werde ich mich jeder Kritik enthalten, wenn eine Kritik der bestehenden Richtung des Staates nicht zur Sache gehört. Ich glaube übrigens, daß sie zur Sache gehört und ich muß nur das Bedauern aussprechen, daß die Redefreiheit auf diese Weise gehandhabt wird. (Johann Thurnher ruft: Das ist ein Unikum von Beschränkung der Redefreiheit.)

Landeshauptmann: Sie haben das Wort nicht, Herr Thurnher, und Herr Kohler, die Geschäftsordnung schreibt vor, daß man bei dem Gegenstande der Sache bleibe und der Landeshauptmann ist durch das Gesetz verpflichtet, darüber zu wachen, daß bei der Sache geblieben wird. – Hier handelt es sich um Grundsätze für ein auszuarbeitendes Schulgesetz und dabei bitte ich zu bleiben. Die Herren haben gehört, daß der Herr Regierungsvertreter es nicht so ganz glatt gefunden hat, daß die Sache vor das hohe Haus komme; ich habe sie zugelassen, aber ich habe auch dafür zu sorgen, daß bei der Sache geblieben wird; ich muß das nach der Geschäftsordnung und nach der Landesordnung fordern.

Kohler: Ich weiß übrigens nicht, wenn nicht von dem Rechte des Staates auf die Volksschule bei diesem Gegenstande gesprochen werden darf, was dann zum Gegenstande, der uns vorliegt, gehören soll. Ich kann mir doch von dem Herrn Landeshauptmann nicht jeden Satz zuerst vorsprechen oder denken lassen. Meine Meinung über die Sache muß doch, so lange ich bei

derselben bleibe, gehört werden, denn es handelt sich darum, daß diese Fundamentalartikel im hohen Hause zur Annahme gelangen.

123

Landeshauptmann: Ja, nur diese Grundsätze, nicht aber die bestehenden Gesetze sind Gegenstand der Verhandlung. Über die letzteren ist seinerzeit gesprochen worden.

Kohler: Es ist hauptsächlich der Punkt 3 dieser Fundamentalsätze, der nach der gegenwärtigen Zeitanschauung wie mir scheint zum Theil Widerstand, zum Theil aber auch nicht vollständiges Verständniß zu finden scheint, nämlich wie bereits aus den vorhergehenden Bemerkungen des Herrn Regierungsvertreters hervorgeht, glaubte derselbe betonen zu müssen, daß der Staat in seinem Rechte auf die Schule verkürzt werde. Es ist das eine Anschauung unserer Zeit. Es gibt zwar unter allen Völkern – und es gehören noch mehrere Völker zu den gebildeten – kein Volk, das den staatlichen Schulzwang hat als Deutschland. Zu Deutschland gehören wir in gewissem Sinne, insoweit wir eben deutsch sprechen, auch. Nun wir haben uns von jeher in die Idee des staatlichen Volksschulzwanges hineingelebt: Was anderen Völkern unbegreiflich vorkam, daß man in Deutschland die Hunde auf die Jagd treibt, das ist uns so ins Blut gewachsen, daß wir uns von dieser Idee einmal nicht recht loszumachen verstehen. – Wir sind eigentlich Kinder des Polizeistaates; wir sind von Jugend aus in den Anschauungen ausgewachsen, daß eigentlich die Schule und die Erziehung kaum bestehen könnte, wenn nicht die Paragrafe der Gesetze dieselbe aufrechterhalten würden. Es ist uns ganz unbegreiflich, wie eigentlich das Volksschulwesen auf Grundsätzen der Unterrichtsfreiheit bestehen und blühen könnte. – Ich glaube aber die Zeit wird es lehren, daß wir mit diesen Grundsätzen auf falschem Gebiete uns bewegen, denn der Grundsatz, daß der Staat ein weiteres Recht auf die Schule hat als soweit, die zur Erziehung berechtigten Faktoren zu schützen und allenfalls auch das Kind, das in seinem Rechte verletzt würde, gegen diejenigen die es thun würden in Schutz zu nehmen, ist nicht richtig, denn weiter kann der Staat in seiner Ausgabe nicht gehen. Freilich sind das also Grundsätze der Unterrichtsfreiheit, die besonders in diesem 3. Punkte aufgestellt sind. Aber es scheint die Zeit wird lehren, daß wir nach und nach diesen Grundsatz besser verstehen lernen und ich wünschte nur, daß er gerade hier in Vorarlberg zuerst von einem katholischen Landtage auch als ein Fundamentalsatz für ein Volksschulgesetz aufgestellt würde.

Ich kann daher diese drei vorliegende Anträge nur dem hohen Hause zur unveränderten Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. – Ich werde zuerst die drei Punkte verlesen (verliest dieselben).

Mit Rücksicht auf diese Punkte, stellt nun der Ausschuß den

Antrag:

„Es sei dies er vom genannten Ausschusse vorgelegte und motivirte Antrag, wodurch die unter I. II. und III. aufgeführten Grundsätze als Fundamentalsätze eines katholischen Volksschulgesetzes für Vorarlberg anerkannt werden, zum Beschlusse zu erheben.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich bestimme die nächste Sitzung auf morgen Früh 10 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Ausschlußbericht über den Schulaufwand aus Landesmitteln pro 1875.
2. Ausschnßbericht in Betreff der Illregulirung.
3. Ausschutzbericht in Betreff der Ausfälle von Eingängen an Landesfondszuschlägen.
4. Ausschutzbericht über den Antrag wegen eines Amtsanzeigeblattes.

Hiemit erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten.

Druck und Vertilg von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 9. Oktober 1874

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Karl Ganahl (verhindert).

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. —

Ich ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten. (Sekretär verliest dasselbe).

Wird gegen die richtige Fassung des Protokolls eine Bemerkung erhoben.

Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich es für genehmiget und gehe zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Comitobericht über die Regierungsvorlage betreffend den Schlußtermin der Servituten-Anmeldung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Feß: (Verliest den Comitobericht wie folgt).

Hoher Landtag!

Der Umstand, daß aus früherer Zeit nur noch wenige Anmeldungen von der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Servituten der Erledigung warten, daß aber in letzter Zeit neue Anmeldungen zugewachsen sind, und noch weitere in Aussicht stehen, veranlaßte den Landes-Ausschuß im Interesse des Landes, um nämlich die Durchführung der Ablösung und Regulirung der fraglichen Servituten thunlichst

zu beschleunigen und dadurch das Land vor weiteren Kosten in dieser Angelegenheit zu entlasten, sich an die k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landeskommission mit dem Ersuchen zu wenden, einen Endtermin von längstens zwei Monaten für die Zulassung von weiteren Anmeldungen zu bestimmen und hiemit die Sanktion zu verbinden, daß bei verzögerten Anmeldungen die Kosten der Amtshandlungen derjenige zu tragen habe, dem das Versäumniß zur Last fällt.

Diesem Einschreiten des Landes-Ausschusses verdankt der vorliegende Gesetzes-Entwurf sein Entstehen, und da es einerseits nicht als unbillig angesehen werden kann, wenn, nachdem bereits 19 Jahre verflossen sind, seitdem mit Edikt vom 6. September 1855 Z. 25 ein Termin von 6 Monaten zur Einbringung der betreffenden Anmeldungen festgesetzt wurde, nunmehr ein noch dazu nicht unbedeutlicher Endtermin unter der erwähnten Sanktion, daß den Säumnigen die Kosten treffen, bestimmt wird, andererseits aber der endliche Abschluß der dießfälligen Amtshandlungen im Interesse des Landes liegt, stellt das Comité den

A n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Der Gesetzesentwurf lautet wie folgt:

G e s e z

wirksam für das Land Borsarlberg, betreffend die Festsetzung eines Termines zur Anmeldung der nach § 6 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Grundlasten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Borsarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Alle jene Rechte und beziehungsweise Grundlasten, welche nach § 6 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen, sind binnen 3 Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Kenntniß der Grundlasten-Behörden zu bringen.

Werden derlei Rechte und beziehungsweise Grundlasten erst nach Ablauf dieses Termins zur Kenntniß der Grundlasten-Behörden gebracht, so hat jene Partei, welcher die Versäumniß zur Last fällt, die Kosten der über die verspätet überreichten Anmeldungen eingeleiteten Amtshandlungen zu tragen.

Es geht aus diesem Gesetzesentwurfe hervor, daß derselbe dem Wesen nach jenem Antrage entspricht, welchen der Landesausschuß an die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission in Innsbruck ergehen ließ, und daß ferner der Termin jenen um einen Monat überschreitet, welchen der Landesausschuß selbst beantragte.

Ich denke also das Comité kann dem hohen Hause mit Beruhigung die Annahme dieser Regulierungsvorlage empfehlen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. —

Da keiner der Herren das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag des Ausschusses, der dahin geht:

„Der hohe Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Ich eröffne noch die Besprechung über das Gesetz selbst. —

Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen.

„Alle jene Rechte und beziehungsweise Grundlasten Amtshandlungen zu tragen.

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Die Aufschrift des Gesetzes lautet: „Gesetz wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Festsetzung unterliegenden Grundlasten.“

Die Einleitung lautet: „Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt.“

Wenn keiner der Herren etwas dagegen anbringt, nehme ich den Titel und Eingang des Gesetzes als zugestanden an. (Zugestanden).

Ich stelle nun an die hohe Versammlung die Anfrage, ob sie gewillt ist, sogleich in die 3. Lesung dieses Gesetzes-Antrages einzugehen.

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen).

Ich ersuche nun jene Herren, welche einverstanden sind, das soeben vorgelesene Gesetz sammt Titel und Eingang in dritter Lesung anzunehmen, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Der zweite Gegenstand ist die Wahl zweier Deputationsmitglieder zur Ueberbringung der in der Arlbergbahnangelegenheit beschlossenen Adresse an Se. k. und k. apostolische Majestät.

Ich ersuche zwei Herren zu bezeichnen. (Wahl).

Ich bitte die Herren v. Giln und Dr. Huber das Scrutinium zu halten. (Geschieht).

v. Giln: 15 Stimmzettel wurden abgegeben.

Dr. Huber: Das Resultat der Wahl ist folgendes: Herr Dr. Delz erhielt 14, und Herr Joh. Thurnher 10 Stimmen; beide also die absolute Majorität.

Landeshauptmann: Es sind daher die beiden Herren Dr. Delz und Joh. Thurnher gewählt.

Dritter Gegenstand ist der Antrag des Herrn Johann Thurnher auf Abänderung der Geschäftsordnung.

Herr Johann Thurnher hat folgendes Erklären überreicht. (Sekretär verliest dasselbe wie folgt.)

Hoher Landtag!

Mein in der gestrigen Landtagsitzung dem hohen Hause zur Kenntniß gebrachter Antrag auf § 28 der Geschäftsordnung hatte den doppelten Zweck, einerseits der in Abgeordneten-Kreisen vielseitig besprochenen und beklagten Verzögerung der Verhandlung einer vom Landtage als dringlich beschlossenen hochwichtigen Rechtsfrage des Landes Ausdruck zu geben, andererseits aber den Landtag für künftige in den Stand zu setzen, auf die Einreichung ihm als dringlich erscheinender Ausschußberichte auf die Tagesordnung angemessenen Einfluß zu eröffnen.

Der erste Zweck ist durch die Verlesung der dem Antrage beigefügten Begründung in gestriger Landtagsitzung vollständig erreicht, der zweite und eigentliche Zweck des Antrages ist bei der vom Herrn Landeshauptmann auf morgen in Aussicht genommenen Schließung des Landtages wegen der formellen Behandlung des Gegenstandes nicht möglich, ohne den beabsichtigten Schluß des Landtages zu verzögern, was durch den bezüglichen Antrag nicht bezweckt werden will. Aus diesem Grunde wird bei sonstiger Aufrechterhaltung der Ansicht über die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Aenderungen des § 28 der Geschäftsordnung der berührte Antrag zurückgezogen.

Bregenz, 9. Oktober 1874.

Johann Thurnher m/p.

Die nämliche Anschauung, welche dieser selbstständige Antrag des Herrn Johann Thurnher trägt, war auch schon früher im Landtage, und zur Aufklärung ersuche ich aus der Eröffnung der k. k. Statthalterei vom 3. Februar 1864 die betreffende Stelle zu verlesen. (Sekretär verliest dieselbe wie folgt).

„Zugleich geruhten Seine k. k. Apostolische Majestät die Allerhöchste Willensmeinung dahin auszusprechen, daß die in dem § 22 der vom Landtage beschlossenen Geschäftsordnung aufgenommene Bestimmung, wornach über einen bestimmt gestellten Antrag von der durch den Landeshauptmann festgestellten Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände abgegangen werden kann, als eine einseitige Abänderung der Bestimmung des § 35 der Landesordnung und als eine Beschränkung des darin dem Landeshauptmann eingeräumten Rechtes nicht in Wirksamkeit treten dürfe, sowie überhaupt durch die vom Landtage beschlossene Geschäftsordnung, die nur im Wege der Gesetzgebung abzuändernden Bestimmungen der Landesordnung über die Geschäftsbehandlung in keiner Weise alterirt werden können.“

Durch das Erklären des Herrn Joh. Thurnher, seinen Antrag zurück zu ziehen, entfällt die weitere Verhandlung über den dritten Gegenstand der Tagesordnung.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die Rückwirkung des Gesetzes vom 2. April 1873.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter den Bericht des Ausschusses vom 30. September 1874 sowie den Antrag zu verlesen.

Dr. Delz: (Verliest wie folgt).

Hoher Landtag!

Das für Berichterstattung des Dringlichkeits-Antrages vom 19. September 1874 niedergesetzte Comité hat die ihm zugewiesene Frage der Rückwirkung des Gesetzes über die direkten Wahlen auf das Landeswohl nach § 19 der Landes-Ordnung eingehender Erwägung unterzogen und übergibt anschließend an den beiliegenden Bericht (vide Abschrift) über dieselbe Frage vom 2. Januar ds. Js. folgenden

B e r i c h t.

Durch das Gesetz vom 2. April 1873 über die direkten Reichsrathswahlen ist der § 16 der Landes-Ordnung und der diesem Paragrafe der Landes-Ordnung zu Grunde liegende Artikel I des als beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz erlassenen Diploms vom 20. Oktober 1860 rechtswirksam gemacht worden.

In Erwägung, daß die hierin liegende Unterbrechung der Rechtscontinuität die im Reichsgrundgesetz verbürgte Selbstständigkeit und Eigenberechtigung des Landes um eines der wesentlichsten Attribute schmälert, den alten Rechtssinn des Volkes verwirrt und dessen Vertrauen auf seine Rechts- und Verfassungszustände erschüttert, und durch zeitraubende und kostspielige Ueberladung mit Wahlen dem Volke die Theilnahme am Verfassungsleben erschwert;

in Erwägung ferner, daß das Immer-welter-Abgehen von der alten Rechtsgrundlage Oesterreichs nicht nur Frieden und Eintracht der Völker, sondern auch der Frieden mit der Kirche, — welchem soeben die aus dem direkt gewählten Reichsrathe hervorgegangenen confessionellen Gesetze tiefe Wunden schlugen, — immer mehr verkümmert, und selbst die im Laufe der Jahrhunderte nie getrübtete Theilnahme Vorarlbergs am welthistorischen Dynastischen Gefühle der österreichischen Völker in seiner heiligen Tiefe zu verletzen droht; erachtet das Comité dem hohen Landtage zur Berathung und Beschlußfassung zu übergeben, folgende

R e s o l u t i o n :

Der Landtag des Landes Vorarlberg hält es für ein unabweisbares Gebot seiner Landes-Reichs- und Kaiser-treue auszusprechen:

Das Gesetz vom 2. April 1873 über die direkten Reichsrathswahlen widerspricht unserem wichtigsten, in der Landesordnung verbürgten, auf dem Oktober-Diplome, beziehungsweise der pragmatischen Sanktion beruhenden Landesrechte, und schädiget vermöge der ihm innewohnenden Tendenz zur allmäligen Aufhebung der Selbstständigkeit des Landes das Landeswohl nicht bloß in politischer, sondern auch in religiöser Beziehung.

Der Landtag muß daher die Durchführung dieses Gesetzes auf das Tiefste bedauern und behält sich vor, hierüber seiner Zeit eine ehrfurchtsvollste Vorstellung und Bitte vor den allerhöchsten Thron zu bringen, in der unerschütterlichen Ueberzeugung und Hoffnung, daß von Allerhöchst dort auch die Initiative für die Wiederherstellung des schwervermißten Friedens und der Eintracht auf der nie alternden Grundlage der Gerechtigkeit wieder ausgehen werde."

Bregenz, den 30. September 1874.

Johann Thurnher,
Obmann.

Dr. Selz,
Berichterstatter.

Da sich dieser Bericht anschließt an jenen des letzten Jahres, welcher nicht vorgelesen worden ist, erachte ich es für nothwendig als historische Einleitung auch den Bericht vom letzten Jahre vorzulesen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken: Nachdem eigentlich schon ein Bericht da ist und der vorjährige Bericht allen den Herren längst bekannt ist, überdies jener Bericht sich nicht auf das Gesetz vom 2. April 1873 beschränkt, sondern auch weiter geht, so hätte ich geglaubt das hohe Haus dürfte von der Verlesung desselben Umgang nehmen. —

Thurnher: Darf ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Ich bitte —

Thurnher: Ich erachte den Bericht vom 2. Jänner d. Js., über dieselbe Frage, als einen integrierenden Bestandtheil des letzten Berichtes vom 30. September d. Js. In dieser Voraussetzung, daß er als integrierender Bestandtheil dieses Berichtes betrachtet werde, habe ich den vollen Wortlaut des zweiten Berichtes als Obmann dieses Comites bei der Comitesitzung zur Agnoszirung gebracht. Es steht also der Bericht des Comite vom 2. Jänner d. Js. sowie der Bericht vom 30. September d. Js. als Begründung der heute vorgeschlagenen Resolution da, und da bisher im hohen Landtage von einer theilweisen Verlesung einer Begründung zu irgend einem Antrage, von einer Beschränkung einer Rede noch keine Thatsache vorliegt, so glaube ich, daß auch dem Comite die Freiheit, diesen Vortrag zur Kenntniß des hohen Landtages daher zur Verlesung zu bringen, nicht abgeschnitten werden sollte; nach meiner Ansicht nicht abgeschnitten werden kann, da es wohl als unzulässig erachtet werden darf, einem Redner vorzuschreiben, daß er nur einen Theil und welchen Theil seiner Rede im hohen Hause zum Vortrage bringe. Ein Comitebericht ist nichts anderes als die Rede, der Vortrag des Comites zur Begründung seines Antrages.

Von dieser Anschauung, wie sie im Comite durch Agnoscirung dieses Berichtes constatirt worden ist, glaubte ich den hohen Landtag aufklären zu sollen.

Landeshauptmann: Ich habe darüber einfach zu bemerken, daß die Berichte bisher immer vollständig in ihrem Inhalte aufgenommen worden; daß Belege eines Berichtes Ausnahmen sind, und daß, wenn man in dieser Weise vorgehen würde, man ganze Foliobände als Beilagen anschließen könnte. Zudem ist dieses ein vorjähriger Bericht.

Der gegenwärtige Antrag geht dahin, über die Rückwirkung des Gesetzes vom 2. April 1873 zu urtheilen. Der vorjährige Bericht meine Herren, greift weiter, er greift auf andere Gesetze, auf unsere sämmtlichen Staatsgrundgesetze über, die eigentlich hier nicht zur Sache gehören; noch weiter, der vorjährige Bericht spricht den Staatsgrundgesetzen die sittliche Grundlage d. i. das Recht ab, so daß es erscheinen möchte, als ob Oesterreich nicht mehr zu den Rechtsstaaten, sondern blos zu den Machtstaaten zählen würde; er spricht auch aus, als ob unsere Verfassung nicht rechtsverbindlich sei. — Aus diesen Gründen muß ich wünschen, daß das hohe Haus selbst von der Verlesung dieses Berichtes Umgang nehme.

Kohler: Ich bitte um's Wort.

Ich finde mich durch diese Auseinandersetzungen des Herrn Landeshauptmannes als dormaliger Berichterstatter veranlaßt, zu erklären, daß dieser Bericht eigentlich nur einfach die Rechtsanschauungen des damals aufgestellten Comite ausspricht. Was nun nach dieser Rechtsanschauung allenfalls als gültig, oder in wie weit es gültig sei, das glaube ich ist am Ende eine persönliche Anschauung und ist eine Anschauung eines Comites, und nachdem dieser Bericht bereits auch durch die öffentlichen Blätter gegaugen ist, so kann ich unmöglich annehmen, daß er solche Dinge enthält, die irgendwie nicht auch als Bericht eines Comites im hohen Landtage angesehen werden dürften.

Ich glaube daher, dieser Vorwurf, der in dieser Beziehung dem Berichte gemacht worden ist, dürfte doch nicht vollständig begründet sein.

Dr. Feß: Darf ich um's Wort bitten!

Wenn, wie der Herr Vorredner soeben bemerkt hat, der Bericht des im letzten Jahre zur Berathung der staatsrechtlichen Frage niedergesetzten Ausschusses, bereits durch die öffentlichen Blätter gegangen ist, so scheint mir darin eigentlich das zwingendste Argument dafür zu liegen, daß es besser sein dürfte, heute von der Verlesung dieses Berichtes Umgang zu nehmen. Die Herren kennen den Bericht seit nahezu einem Jahre dadurch, daß er ihnen damals litografiert mitgetheilt worden ist; sie können ihn weiters kennen gelernt haben dadurch, daß sie ihn in öffentlichen Blättern gelesen haben.

Wie der Herr Landeshauptmann richtig bemerkt hat, bezieht sich der Bericht auf viel weitere Fragen und Rechte als der heute vorliegende und als die Resolution, welche heute vom Ausschusse vorgelegt wird.

Mir scheint es also in der That nicht nothwendig zu sein, daß dieser Bericht vorgelesen wird, und ich für meine Person möchte den Herrn Landeshauptmann ersuchen, das hohe Haus darüber zu befragen, ob der Bericht vorgelesen werden solle, oder nicht. Wenn sich das hohe Haus für die Verlesung entscheiden sollte, nun dann — werden wir ihn anhören müssen.

Ich würde es aber allerdings für zweckmäßiger halten, wenn von der Verlesung Umgang genommen würde.

Thurnher: Ich muß wiederholen, daß ich glaube, daß es über die Beschränkung einer Rede auf einen bestimmten Theil, keine Abstimmung in diesem hohen Hause geben kann. Abgesehen davon, wollen sie die Sache noch betrachten wie sie sich etwa seiner Zeit vor dem Geschichtsforscher ausnimmt; er wird im stenografischen Protokolle der diesjährigen Session zur Begründung dieses Antrages, in der Einleitung des Berichtes finden: „Das Comite übergibt anschließend an den beiliegenden Bericht über dieselbe Frage vom 2. Jänner d. Js. noch folgendes.“ Nun wird der Geschichtsforscher diesen Bericht unter den stenografischen Protokollen vom vorigen Jahre suchen, er wird ihn aber dort nicht finden, weil er im vorigen Jahre im hohen Hause nicht zur Verlesung gelangte, und die stenografischen Protokolle überhaupt nur das aufnehmen, was im hohen Hause vorgeht, und nicht das, was in den Zeitungen herausgegeben wird.

Mich würde es als eine Schwäche des Landtages bedünken, wenn er heute nicht mehr die Herren hätte, die Gründe, welche im vorigen Jahre in einem längeren Berichte für die Antragstellung einer Resolution auseinander gesetzt worden sind zu extrahieren.

Insoferne der eine oder der andere von den Herren nicht mehr einverstanden sein sollte, hat er eben diese Gründe zu bekämpfen.

Ich, wie gesagt, erachte dieses als eine unerhörte Beschränkung der Freiheit des Vortrages und der Rede, und dieser Bericht ist doch der Vortrag des Comites. Man könnte vielleicht, wenn man annehmen wollte, daß die Herren so nervenschwach wären, die Anschauungen des damals bestandenen Comites nicht mehr ertragen zu können, den Antrag stellen, daß dieser Comitebericht dem stenografischen Protokolle sonst beigelegt werde; allein ich kann es nicht anders als eine Schwäche erkennen, wenn selbst das hohe Haus auf den Antrag eingehen sollte, die Begründung zu einem Antrage nicht einmal zu verlesen.

Dr. Fez: Ich möchte mir kurz die Bemerkung erlauben, daß es sich hier um eine Beschränkung der Redefreiheit überhaupt nicht handeln kann. Das ist denn doch keine Rede, die gehalten wird, wenn ein Aktenstück als Bericht vorgelesen wird. Ein Bericht des Berichterstatters, der gedruckt oder lithografiert ist und vorgelesen wird, wird nirgends als eine Rede angesehen. (Heiterkeit). Eine Beschränkung der Redefreiheit kann darin auch deswegen nicht liegen, weil es dem Berichterstatter ganz gewiß freistehen wird, für den Fall, als er den Bericht memorirt haben sollte, ihn später vorzutragen. (Große Heiterkeit). Allein ich halte es nicht für zweckmäßig, daß ein bereits seit längerer Zeit lithografiertes und jedem der Herren bekannter Bericht hier neuerdings vorgelesen werde. Ich halte es schon deswegen nicht für zweckmäßig, weil die Verhandlung in dieser Sache viel einfacher, schneller und zweckmäßiger vorwärts schreitet, wenn dieses nicht der Fall ist.

Indessen das Remedium kann uns allen gefallen, das darin liegt, daß das hohe Haus befragt wird, ob die Verlesung stattfinden solle oder nicht. So nervenschwach sind wir nicht, die Verlesung nicht zu ertragen, falls es dem hohen Hause belieben sollte, dieselbe über uns ergehen zu lassen, aber für nothwendig erachten wir sie nicht. (Heiterkeit).

v. Giln: Ich bin auch der Anschauung, daß die Verlesung des vorjährigen Berichtes für die heute zu erledigende Frage durchaus nicht erforderlich ist, weil die Begründung derselben im neuen Comite-Antrage genügend liegt. Ich möchte mich im weiteren auch der Anschauung des Herrn Dr. Fez anschließen, daß hiedurch keineswegs der Vortrag und die Redefreiheit beschränkt ist. Um aber, nachdem von Seite des Herrn Abgeordneten Thurnher der Antrag vorliegt, diesen Bericht zu verlesen, demselben aus dem Wege zu gehen, möchte ich einen anderen Antrag stellen. Derselbe würde lauten: „Die Beilage des Berichtes, wie solche dem heute vorliegenden Berichte beige-schlossen, und im Berichte hierauf sich auch bezogen wird, sei auch in den Beilagen der Landtagsberichte aufzunehmen und hiernach die Verlesung desselben zu unterlassen.“

Landeshauptmann: Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Delz: Ich habe nur zu bemerken, daß ich meine, weil dieser heurige Bericht sich dem vorjährigen anschließt, der klaren Einsicht der Begründung und der kompakten Zusammenfassung wegen, die Verlesung desselben erforderlich wäre.

Landeshauptmann: Es liegt mir daran, in der Sache die Wünsche des hohen Hauses zu erfahren, und ich bringe daher vorbehaltlich meiner Rechte den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Giln zur Abstimmung; derselbe lautet: (Verliest denselben).

Diesem Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich von ihren Sätzen zu erheben. (12 Stimmen dafür).

Die Majorität des hohen Hauses hat sich also dafür ausgesprochen, daß dieser Bericht zwar in die stenografischen Beilagen aufgenommen werde, allein daß die Verlesung desselben heute im hohen Hause zu unterbleiben habe.

Ich kann nach § 34 der Landtagsordnung mich nur dafür aussprechen, und muß daher den Herrn Berichterstatter ersuchen, blos den Bericht vom 30. September und den Antrag zur Verlesung zu bringen.

v. Delz: (Verliest denselben).

Landeshauptmann: Indem ich hiemit die Debatte über diesen Gegenstand eröffne, ertheile ich dem Herrn Regierungsvertreter, der sich bereits gemeldet hat, das Wort.

Regierungsvertreter: Meine Herren! Sie sind soeben in eine Verhandlung eingetreten über das Wahlreformgesetz in seiner besondern Rückwirkung auf das Wohl des Landes.

Ich habe bereits in der 15. Landtagsitzung im Jahre 1872 Gelegenheit gehabt, Ihnen zu bemerken, daß dieses Recht keinesfalls das Recht in sich schließt, die Rechtswidrigkeit oder die Ungültigkeit eines allgemein beschlossenen Gesetzes auszusprechen. — Ich habe Ihnen schon damals bemerkt, daß ein jeder Landtag, der dieses thut, seine eigene Nichtberechtigung anerkennt, indem die Wirksamkeit, ja der Bestand des Landtages eben nur auf der Giltigkeit der Verfassungsgesetze beruht, und jeder von Ihnen, meine Herren, das Recht hier zu sitzen, zu berathen und zu stimmen nur auf Grund der allergnädigst gewährten Landesordnung vom Jahre 1861 hat.

Es ist aber auch, glaube ich, eine Inkonsequenz, heute ein Gesetz beschließen, das auf Grund der Verfassung geschaffen wird, den anderen Tag ein solches Gesetz, das auf einer gleichen Grundlage steht, negiren, weil daraus vielleicht unliebsame Konsequenzen entstehen.

Es heißt ferner in dem Berichte, daß die Selbstständigkeit und die Eigenberechtigung des Landes um eines der wichtigsten Attribute geschmälert worden sei. Diese Behauptung, meine Herren, ist, glaube ich, nicht stichhaltig. Das Land ist um kein Recht geschmälert worden; das Land schickt seine Abgeordneten zum Reichstage jetzt so gut wie früher, und ich glaube, meine Herren, es wird Niemand von Ihnen behaupten wollen, daß die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, welche vom Lande Vorarlberg in direkter Wahl dahin entsendet werden, das Land Vorarlberg nicht ebenso vertreten und repräsentiren, wie die aus dem Landtage gewählten.

Es heißt ferner, durch dieses Gesetz werde der Rechtsinn des Volkes verwirrt, das Vertrauen auf die Rechtszustände erschüttert, das dynastische Gefühl u. s. w. verletzt.

Wie ist es wohl denkbar, daß ein Gesetz in der so kurzen Zeit seines Bestandes schon eine solche Fülle von nachtheiligen Folgen nach sich ziehen könnte? Sie sind meine Herren, auch den Beweis hiefür schuldig geblieben, denn es erscheint gar nicht in welcher Art dieses überhaupt möglich ist, und in welcher Art sich diese Folgen auch wirklich geäußert haben. — Diese Behauptung meine Herren, ist daher glaube ich vollkommen unbegründet. —

Ueberhaupt glaube ich meine Herren, geben Sie sich gerade in diesem Punkte einer argen Täuschung hin. — Auch ich kenne die Verhältnisse des Landes genau, ich kenne sie aus eigener Anschauung und ich bin in der angenehmen Lage sie unbefangen, von keinem Parteistandpunkte aus, beurtheilen zu können. Ich habe selbst bei vielen Wahlen intervenirt; ich bin im täglichen Verkehre mit dem Volke, aber ich habe noch gar nie etwas in Erfahrung gebracht, was mir die Richtigkeit Ihrer Ansicht bestätigen würde. Der gesunde Sinn des Volkes hat schnell herausgefunden, daß ihm kein Recht genommen worden ist, im Gegentheil, daß es nur ein Recht ausübt, das früher nur dem Landtage zugestanden ist; und wenn Sie im ganzen Lande Umfrage halten, so werden Sie gewiß, wenn man Ihnen die Wahrheit sagt, erfahren, daß das Volk von Vorarlberg, trotz der Wahlreform, noch immer dasselbe ist, wie es war und auch immer bleiben wird.

Das Volk will Ruhe und Frieden, Frieden auch mit der Regierung; es will, daß seine speziellen Interessen im Landtage behandelt und gefördert werden — die staatsrechtliche Frage aber meine Herren, die ist dem Volke vollkommen fremd, die ist glaube ich nur das Gemeingut Weniger im Lande.

Es würden der Regierung allerdings Mittel an der Hand sein, um eine Diskussion über diesen Gegenstand zu verhindern, (Kohler ruft: Das ist gewiß) allein von der Ueberzeugung ausgehend, daß der Inhalt dieser Erklärung für die Verfassung keine Gefahr hat, (große Heiterkeit) will auch die Regierung kein derlei Mittel in Anwendung bringen, und ich bin nur beauftragt, Ihnen zu erklären, daß, nachdem das Gesetz vom 2. April 1873 allseitig durchgeführt, nachdem das auf Grund dieses Gesetzes gewählte Abgeordnetenhaus in der vollen Ausübung seiner Rechte und Pflichten begriffen ist, die Regierung auf das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen einer solchen rechtsunwirksamen und politisch bedeutungslosen Erklärung (Große Heiterkeit und Bravo Rufe auf der Gallerie) des Landtages von Vorarlberg kein Gewicht legt (wiederholte Bravo Rufe) und daß ich als Vertreter der Regierung mich an der Verhand-

lung nicht theilhaben werde. (Andauernde Bravo Rufe auf der Gallerie; Regierungsvertreter Herr Hofrath Ritter v. Schwertling verläßt den Landtagsaal.)

Dr. Huber: Ich bitte um das Wort.

Nachdem der Herr Regierungsvertreter den Standpunkt der Regierung in dieser gegenwärtig in Verhandlung befindlichen Frage dargestellt hat, so möchte ich mir denn doch auch erlauben, von unserem Standpunkte aus die Berechtigung für die wohlbegründete Resolution, wie sie hier vorliegt, des Nähern etwas zu erörtern und zu zeigen, daß diese Resolution wenn auch der Borsarlberger Landtag einer der kleinsten ist, doch nicht so ganz unbedeutend ist, als sie wohl erscheinen möchte; denn daß die große Majorität dieses Hauses der konservativen Partei — der sogenannten österreichischen Rechtspartei — angehört, meine Herren, ist ein Beweis, daß das Volk von Borsarlberg mit den Anschauungen, wie sie hier ausgesprochen sind, in seiner Majorität einverstanden ist, denn sonst würden wir mit unsern Ansichten ganz gewiß nicht die Majorität des Hauses bilden.

Es ist gesagt worden, daß dem Lande kein Recht entzogen worden sei, sondern daß bloß der Landtag eine Befugniß verloren habe. — Ich möchte die Herren bitten, mir zu sagen, in wessen Namen sitzen wir den hier? etwa nicht im Namen des Landes Borsarlberg? Wer hat uns denn unser Mandat, das wir hier ausüben, gegeben? Meine Herren, das Volk hat uns das Mandat gegeben. Wenn also wir um ein Recht verkürzt werden, so wird eben in uns auch das Volk um ein Recht verkürzt, denn wir sind ja nichts anderes als die Vertreter des Volkes. (Heiterkeit links).

Ich möchte ferner mir erlauben zu bemerken, daß uns dadurch, daß wir die Abgeordneten nicht mehr wie früher aus der Mitte dieses hohen Hauses in den Reichsrath entsenden können, der direkte Einfluß, den wir früher auf diese Körperschaft besessen haben, entzogen ist und daß wir keinen anderen Einfluß mehr besitzen unsere Ansicht entgegen dem hohen Reichsrathe, wenn auch in der bescheidensten Form auszusprechen, als eben nur auf Grund des § 19 unserer Landesordnung und eben auf Grund dieses § 19, nach welchem wir berufen sind uns über allgemeine Gesetze in ihrer Rückwirkung auf des Landeswohl auszusprechen — wohlverstanden, meine Herren, berufen sind; dieser Ausdruck involvirt eine Pflicht — haben wir es für unsere Pflicht gehalten, und zwar für unsere unabweisliche Pflicht, das was wir hier gesagt haben, und zwar in der mildesten Form die nur denkbar ist gesagt haben, als unser Recht, als unsere Pflicht in Anspruch zu nehmen.

Das ist der Standpunkt auf welchem, wie ich glaube, die konservative Majorität dieses Hauses steht und in Folge dieses Standpunktes wurde dieser Bericht und diese Resolution gefaßt.

Dr. Fetz: Es ist nicht meine Absicht mich in dieser Angelegenheit in eine Debatte einzulassen. Nach den Erörterungen, welche die sogenannte staatsrechtliche Frage im Allgemeinen im Laufe der Jahre in diesem hohen Hause vielfach gefunden hat, crachte ich dieses auch nicht für nothwendig.

Jedessen wenn Sie, meine Herren, Ihrer Ansicht durch eine Resolution Ausdruck geben zu müssen glauben, so muß auch uns, das heißt denjenigen, welche anderer Ansicht sind, das Recht zustehen, dieser Ansicht durch eine offene und freimüthige Erklärung Ausdruck zu verschaffen. — Diese Erklärung ist sehr einfach und sie kann nur dahin lauten, daß wir das Gesetz vom 2. April 1873 als einen integrierenden und verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bestandtheil jenes öffentlichen und uns werthvollen Rechtes anerkennen, wie sich solches im Laufe der Jahre in Oesterreich entwickelt hat, seitdem unser Monarch den hochherzigen Entschluß faßte, die Gesetzgebung mit seinen Völkern zu theilen. —

Indem wir auf diesem Standpunkte stehen und bloß deswegen, versteht es sich von selbst, daß wir der vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolution, die wir nicht als gerechtfertigt ansehen können, auch nicht zustimmen in der Lage sind.

Ich für meine Person bin der Ansicht, daß wenn in diesem hohen Hause Gegensätze bestehen — Gegensätze von denen ich nur wünsche, daß sie nicht in unnützig scharfer Weise zum Ausdruck gelangen — sie sich lediglich auf die Ansicht darüber beschränken, was dem Lande frommt, und insoferne es sich aber um den Wunsch für dessen Wohlsein und Gedeihen handelt, denke ich, werden wir alle mehr oder

weniger übereinstimmen und so mag vielleicht die alles versöhnende Zeit auch diese Gegensätze ausgleichen oder wenigstens mildern. (Rufe Bravo).

v. Gil m: Ich finde mich berufen in dieser Frage auch ein Wort zu sprechen.

Mit Freuden haben wir gewiß alle Sr. Majestät kaiserliche Botschaft vom Jahre 1870 vernommen, welche an die Landesvertretung von Vorarlberg gerichtet war und aussprach und anerkannte, die Wichtigkeit der innern Fragen und die Nothwendigkeit der Lösung derselben. — Friede unter den Völkern und in allen Landen, das war das gesegnete Wort unseres erhabenen Monarchen. Und nun, wenn wir uns heute fragen; sind diese Wirrnisse nun gehoben? und ist der Friede unter den Völkern und in den Landen? Können wir diese Frage wohl bejahen? — Aber ich will nicht so weit gehen. Der heutige Gegenstand, der uns vorliegt, behandelt lediglich nur die Rückwirkung des Gesetzes über die direkten Wahlen auf das Landes Wohl.

Durch das Gesetz über die direkten Wahlen vom 3. April 1873 wurde wirklich und in der Wahrheit der § 16 des Landesgesetzes, welcher dem Landtag das Recht einräumt die Abgeordneten in die Reichsvertretung zu wählen, außer Kraft gesetzt und zwar ohne Zustimmung des Landtages. Dadurch meine Herren, — das läßt sich nicht leugnen — ist ein durch die Verfassung dem Lande gegebenes Recht verkürzt worden. — Offenbar ist es also, daß hiedurch ein Landesrecht geschädigt worden ist und daß hiedurch das Rechtsbewußtsein des Volkes geschädigt wurde. Es ist wahr, hiedurch wurde der Landtag von der Reichsvertretung getrennt und der Reichsrath, in keiner Verbindung mit den Landtagen kann nun über die Rechte der Länder zur Tagesordnung übergehen. Hiedurch kann das Recht der Länder verkürzt, es kann immer mehr und mehr geschädigt werden.

Meine Herren! In diesen Tagen haben selbst liberale Blätter mit Hohn ausgesprochen: „Die Landtage sind nunmehr auf magere Kost gesetzt.“ Wenn das wahr ist, haben wir dann nicht ein volles Recht uns zu beschweren, denn wer ist wohl befriediget mit magerer Kost?

Meine Herren! Die Schädigung, welche durch dieses Gesetz eingetreten ist, erkennt der Katholik nicht nur auf politischem, er erkennt sie zu seinem tiefen Bedauern auch auf kirchlichem Gebiete, und das nöthiget ihn sich hiebei auszusprechen. — Wir alle, wie es schon gesagt worden ist, sind auch Verfassungsfreunde — Freunde einer Verfassung, welche die Dynastie sichert, des Reiches Einheit, Macht und Größe schirmt und welche zugleich die Rechte der Königreiche und Länder, und ihre Eigenheiten schützt.

Meine Herren! Wir sind auch reichs- und kaisertreu und ich stehe zu jedem der, sich dessen rühmt.

Ich anerkenne und wir alle anerkennen auch die Autorität des Gesetzes und der Regierung; ich habe das von Jugend auf gelernt und in meinem ganzen Leben geübt, aber ich glaube auch, daß es meine Pflicht ist, das auszusprechen, was ich in meiner Ueberzeugung als Wahrheit erkenne und wenn es auch nicht gerne gehört werden sollte. (Bravo rechts).

Und endlich, meine Herren! — vertrauensvoll — mit kindlichem Vertrauen, sehen wir auf zu Seiner Majestät dem Kaiser, weil wir hoffen, daß seine väterliche Fürsorge um unser Land und um sein weites Reich, die segensvollen Worte des Friedens im Reiche zur Wahrheit machen werden.

Das, meine Herren, sehen Sie, das sind die Gründe, welche die Resolution hervorgerufen haben und warum ich für dieselbe auch stimmen werde.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte. Sie ist geschlossen. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Berichterstatter Dr. Delz: Meine Worte richteten sich zuerst gegen einige Bemängelungen unseres Berichtes und unserer Resolution, welche von dem Herrn Regierungsvertreter unrichtiger und ungerechter Weise an dieselben gerichtet worden sind. Zuwörderst hat der Herr Regierungsvertreter betont, daß wir das Gesetz vom 2. April 1873 über die Wahlreform als unwirksam erklärt haben. Das ist nicht richtig; wir haben nur gesagt, durch dieses Gesetz sei das demselben zu Grunde liegende Oktober Diplom, und die demselben zu Grunde liegende pragmatische Sanktion unwirksam gemacht worden und damit zugleich auch der § 16 der Landesordnung. Es ist ein bedeutender Unterschied zwischen rechtsunwirksam und rechts-

unbeständig. Wir haben dadurch, daß wir gesagt haben, durch das Gesetz vom 2. April 1873, seien die ihm vorhergehenden und ihm zu Grunde liegenden Gesetze unwirksam gemacht worden, nur darauf hinweisen wollen, daß das Gesetz über die Wahlreform ohne rechtliche Grundlage, daß es folglich nicht rechtsbeständig sei, weil durch dasselbe die Rechtskontinuität in Oesterreich unterbrochen worden ist. Dies zur Wiederlegung der Zummuthung als ob wir behauptet hätten, daß das Gesetz vom 2. April 1873 rechtsunwirksam sei. Wir erklären es als rechtsunbeständig; daß es nicht rechtsunwirksam ist, das weiß die ganze Welt; leider ist es wirksam.

Ferner hat der Herr Regierungsvertreter es als einen Irrthum bezeichnet, daß wir in unserem Berichte sagen, durch das Gesetz vom 2. April 1873 sei die Selbstständigkeit und Eigenberechtigung des Landes geschmälert worden, da die Abgeordneten — so argumentirt der Herr Regierungsvertreter — welche im Reichsrathe erscheinen, dennoch Abgeordnete des Landes seien und bleiben. Darauf habe ich zu entgegnen, daß dieselben eigentlich gar nicht einmal Abgeordnete des Landes, sondern nur mehr Abgeordnete der Wählerkreise sind; und dann kann es dem Lande nicht gleichgültig sein, daß das Organ, welches berufen ist, dessen Selbstständigkeit und Eigenberechtigung zu vertheidigen, um eines der wichtigsten Rechte verkürzt wird, gleich wie es einer Familie nicht gleichgültig sein kann, daß jenes Individuum, welches am meisten geeignet ist, dieselbe zu erhalten, eines der wichtigen Organe z. B. einer Hand oder eines Fußes verliere. Wenn der Herr Regierungsvertreter ferner sagt: der gesunde Sinn des Volkes habe auch schnell herausgefunden, daß ihm kein Recht genommen worden sei, so glaub ich, daß eine diesbezügliche Umfrage, vielleicht ein ganz anderes Ergebnis haben würde, als der Herr Regierungsvertreter anzunehmen scheint.

Weiters ist von derselben Seite bemerkt worden, daß das Gesetz vom 2. April 1873 in dieser kurzen Zeit unmöglich eine solche Wirkung gehabt haben könne, daß der Rechtsinn des Volkes jetzt schon verwirrt sei u. s. w. Nun ich weiß wohl, daß der Rechtsinn des Boraarbergerischen Volkes nicht so bald sich verwirren lasse. Es ist auch in unserem Berichte gar nicht gesagt, daß der Rechtsinn des Volkes in dieser kurzen Zeit schon verwirrt, sein Vertrauen auf seine Rechts- und Verfassungszustände schon erschüttert worden sei. Nein, Gottlob, daß das nicht so leicht möglich ist; sondern es ist nur gesagt, daß dadurch der Rechtsinn des Volkes verwirrt werde, d. h. daß er überhaupt verwirrt werden kann und daß das Gesetz über die Wahlreform eben dazu geeignet sei, denselben zu verwirren. Ich habe das im Berichte nur als etwas Allgemeines ausgesprochen nicht als etwas bestimmtes in so kurzer Zeit schon Geschehenes bezeichnet. Es ist ungefähr so, als wenn ich gesagt hätte: das Gold wird im Feuer geschmolzen. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß das Gold schon geschmolzen sei, sondern: es ist geschmolzen worden, es wird geschmolzen und wird geschmolzen werden (Große Heiterkeit links und auf der Gallerie).

Der Herr Regierungsvertreter hat ferner gesagt, das Volk wolle Ruhe. Ja, das Volk will Ruhe, aber es hat keine Ruhe; denn es wird beständig geheizt von jener Körperschaft, welche durch das Gesetz vom 2. April 1873 eine neue, größere und umfangreichere Selbstständigkeit erlangt hat. Beweis dafür sind die konfessionellen Gesetze.

Landeshauptmann: Ich muß den Herrn Redner allen Ernstes ersuchen, gegen eine gesetzlich bestehende Behörde, wie es das hohe Abgeordnetenhaus ist, nicht solche verletzende Ausdrücke wie „hegen“ zu gebrauchen.

Dr. Delz: Aber Ruhe hat das Volk deswegen doch nicht; es wird in der That beunruhigt und gerade von jener Stelle aus.

Ferner wurde uns von Seite des Herrn Vertreters der Regierung erklärt, daß dieselbe keinen Werth und kein Gewicht auf diese Resolution lege, sie sei wirkungslos und rechtsunbedeutend. Leider wissen wir wohl, daß sie wirkungslos sein wird. Rechtsunbedeutend nennt er sie auch — das aber ist eine andere Frage.

Denn es gibt gewiegte Juristen, bedeutende Rechtskundige von großem Rufe in und außer Deutschland, welche eine solche Rechtsverwahrung nicht für rechtsunbedeutend halten. Ueberhaupt glaube ich, daß jeder Mann, der Rechtsinn bewahrt hat, das, was er als Recht erkennt und was zudem von

einer großen Partei in Oesterreich als Recht angesehen wird, nicht gerade so leicht hin rechtsunbedeutend nennen kann. Denn es ist eine sehr große Partei in Oesterreich, in allen Ländern des weiten Kaiserstaates, welche wenn auch nicht diese Resolution selbst — denn diese kommt meines Erachtens dabei nicht so sehr in Betracht — so doch den Inhalt derselben nicht für rechtsunbedeutend hält.

Ueberhaupt kann ich mich an ein System nicht anschließen, welches als Rechtsstaat sich Rechtsquelle nennt und dadurch, daß es sich als alleinige Rechtsquelle erklärt eben die Centralisation auf die höchste Spitze treibt. Dadurch, daß das System den centralisirenden Rechtsstaat anstrebt, zeigt es, daß es auf eine Weise verfährt ungefähr wie in den neunziger Jahren in Frankreich verfahren worden ist. Sein Ebenbild ist der Freiheitsbaum, — der künstlich gemachte Freiheitsbaum: das wahre Sinnbild der Revolution. Von einem sogenannten Rechtsstaate geschaffene Gesetze werden ebensowenig die gewünschte Rechtsfrucht tragen als der vom Schreiner gemachte Freiheitsbaum die Freiheitsfrucht getragen hat. Das Recht, das vor dem Staate war, das ohne den Staat ist und ohne den Staat sein wird, das Recht, das auch außer dem Staate ist, dieses Recht zu schützen, dazu hat der Staat allerdings das Recht, weil ihm die physische Gewalt in die Hände gegeben ist, die er gebrauchen soll, zu gebrauchen das Recht hat und zu gebrauchen verpflichtet ist. Mit Vergewaltigung des Rechtes aber Recht schaffen, Recht erzeugen, Recht machen, das ist ein Wahn, der Wahn unseres Jahrhunderts, von dem eine vielleicht nicht ferne Zukunft sagen wird, daß er in seiner Verblendung nicht die Rechtsquelle, sondern die Unglücksquelle gesucht und gefunden habe, aus der alles Ungemach unseres Jahrhunderts auf die Völker hervorströmt.

Landeshauptmann: Wie verstehen Sie denn das, Herr Doktor? Wer hat denn die Rechtsquelle zur Unglücksquelle gemacht?

Dr. Delz: Der Liberalismus. — Die Sache hat aber auch noch eine praktische Seite. Der Centralismus ist in Oesterreich nicht neu; er besteht schon seit den Zeiten des Kaisers Josef und die Erfolge desselben waren, wie die Geschichte uns lehrt, nie glänzend, sie waren immer verhängnißvoll für Oesterreich. Die centralisirende Aktion des Kaisers Josef, so wohlwollend sie auch gewesen sein mag, hat wie wohl bekannt, geendet mit dem Verluste der Niederlande und mit der Demüthigung der Regierung, alle ihre Verordnungen in Ungarn zurückziehen zu müssen. Im Jahre 1848 ging ein Sturm durch Europa —

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich muß ersuchen bei der Sache zu bleiben.

Dr. Delz: Ich will nur bemerken, daß der Centralismus in Oesterreich immer unglücklich war; an der Hand der Geschichte will ich nachweisen, daß er in Oesterreich stets unglücksvolle Bedeutung hatte.

(Fortfahrend). Im Jahre 1848 brach ein Sturm über Europa los, in Folge dessen die Selbstständigkeit, die Autonomie-Bestrebungen der Nationalitäten und Völker einen neuen Impuls erhielten. Es ist beispielsweise bekannt, daß in keinem Lande das Nationalitätsbewußtsein, der nationale Sinn, das Streben nach Autonomie sich damals so mächtig entwickelte als gerade im lombardisch-venetianischen Königreiche. Es ist auch bekannt, daß die Verwickelungen der damaligen österreichischen Politik mit dem Auslande durch diese Zustände im Innern verschärft wurden; es ist endlich bekannt, daß durch das von Wien ausgehende centralisirende Streben das Volk zur Revolution wenn nicht gedrängt wurde, so doch einen mächtigen Impuls dazu erhielt, welcher schließlich beim Ausbruche des italienischen Krieges zum Verluste des lombardisch-venetianischen Königreiches führte. Schon damals waren auch die ungarischen Regimenter in Italien, wie wohl bekannt ist, unverläßlich, noch unverläßlicher aber wurden sie durch das centralisirende Bestreben —

Landeshauptmann (unterbrechend): Herr Doktor, ich muß schon ersuchen, die Bezeichnung von Truppenkörpern u. dergl. noch dazu mit Benennung der Nationalität zu unterlassen.

Dr. Delz: Ich nenne keine Truppenkörper, ich bringe bloß geschichtliche Thatsachen.

Es ist bekannt, daß Ungarn schon damals während des italienischen Krieges nach Autonomie strebte, daß es durch die centralisirende Thätigkeit der Regierung von Wien und namentlich durch den damaligen Reichsrath in seinen Rechten, in seiner Selbstständigkeit, in seinem Nationalitätsbewußtsein gekränkt, wenigstens vermeintlich gekränkt war und daß beim Ausbruche des preussischen Krieges unsere

Armee gerade dadurch in Ohnmacht lag, daß ungarische Regimenter unter Klapka einen Theil des preussischen Heeres bildeten; ich will nichts sagen von den gefangenen ungarischen Regimentern, die unverwundet in preussische Hände gerathen sind. (Gelächter auf der Gallerie).

Nachdem der Centralismus solche Erfolge erzielt hatte, wurde er nur noch verbissener und wendete sich nun auch gegen die slavischen Völkerschaften, gegen Völkerschaften, welche ihre Treue zum Reiche wiederholt mit ihrem Blute besiegelt haben, ja selbst gegen deutsche Völker wie die Bewohner Tirols und Vorarlbergs — sie sind Deutsche (Gelächter auf der Gallerie) und zählen zur reichstreuesten Bevölkerung Oesterreichs.

Landeshauptmann: Das hat alles mit dem Gesetze vom 2. April 1873 nichts zu thun; wenn Herr Redner nicht bei der Sache bleiben, so bin ich genöthigt, Ihnen das Wort zu entziehen.

Dr. Delz: Ich sehe, daß dem Herrn Landeshauptmann viel darum zu thun ist, daß ich zum Schlusse komme und sage nur noch, daß es sehr zu bedauern sei, daß eines der wichtigsten Momente im Staatsleben, welches Einheit der Völker mit der Regierung heißt, durch den Centralismus in einem Reiche, das aus so verschiedenen Völkern zusammengesetzt ist, welche verschiedene Sprachen sprechen, verschiedene Sitten und Gebräuche haben, unmöglich gemacht wird. Sehr zu bedauern, sage ich, ist es, daß der Centralismus in unserem Reiche, indem er Unmögliches anstrebt, das Band der Einheit zwischen Fürst und Völkern lockert anstatt es immer fester zu knüpfen, wie die Geschichte dies thatsächlich beweist, auf welche ich früher hingewiesen habe. Ich erwarte zwar nicht, daß das bei den deutschen Völkern, die jetzt im Abgeordnetenhause vertreten sind, geschehe, noch auch bei den slavischen. Aber gegenüber den Mächten des Auslandes ist dieser Umstand gerade von weittragender Bedeutung, ob dieselbe nun Freunde oder Feinde von uns sein mögen, gleichviel. Immer, wenn Krieg ausbricht, wird die erste Frage des Auslandes dahin gerichtet sein, wie es mit Oesterreichs Völkerschaften stehe, ob sie einig mit der Regierung oder nicht einig seien.

Landeshauptmann: Ueber das Ausland haben wir da nicht zu verhandeln, sondern nur über das Inland. (Große Heiterkeit).

Dr. Delz: Ganz richtig, Herr Landeshauptmann; aber ich spreche gerade von Oesterreich und seinem Wohlergehen, und ich meine, wenn es dem ganzen Körper nicht gut geht, so geht es auch uns als einem Theile desselben nicht gut; auch das hat eine Rückwirkung auf das Landes Wohl. Ich will nur sagen, daß die eben dargelegten Schwächen des Systems durch das Gesetz vom 2. April 1873 nur noch vergrößert worden sind, weil wir unsere Rechte, unsere Freiheiten, unsere Gewissen und unsere Autonomie verlegt, gehindert und gehemmt finden. Deswegen stehen wir in den Reihen der Opposition mit der Mehrheit der Völker Oesterreichs, wir stehen in der Opposition aber unter der Fahne der Treue zum alten Habsburgischen Kaiserhause. (Bravo! rechts).

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Die beantragte Resolution lautet: (verliest dieselbe).

Thurnher: Ich bitte um die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dieser Resolution zustimmen, bitte ich mit Ja, diejenigen, welche dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Ich ersuche den Herrn Sekretär mit dem letzten Buchstaben des Alphabetes anzufangen.

Sekretär v. Raz: (liest): Herr Johann Georg Wigemann: Nein; Herr Joh. Thurnher: Ja; Herr Josef Schmid: Ja; Herr Franz Josef Rinderer: Ja; Herr Albert Rhombert: Ja; Herr Philipp Rheinberger: Ja; Herr Dr. Anton Delz: Ja; Herr Johann Kohler: Ja; Herr Peter Jussel: Ja; Herr Landeshauptmann Dr. Anton Jussel: Nein; Herr Dr. Josef Philipp Huber: Ja; Herr Caspar Ignaz Hammerer: Ja; Herr Ferdinand v. Gilm: Ja; Herr Christian Ganahl: Ja; Herr Dr. Andreas Jez: Nein; Herr Franz Josef Birtcher: Nein; Herr Bartholomä Berchtold: Ja; Herr Karl Graf Belrupt: Nein; Hochw. Herr Bischof Amberg: Ja.

Landeshauptmann: Es sind 14 Stimmen mit Ja und 5 mit Nein abgegeben worden, somit ist die Resolution mit Majorität angenommen.

Bevor ich zum weiteren Gegenstand der Tagesordnung schreite, ersuche ich den Herrn Sekretär den Herrn Regierungsvertreter seinem Wunsche gemäß zu verständigen, daß die Verhandlung über die Resolution beendet ist. (Nachdem der Herr Regierungsvertreter den Saal betreten, fortfahrend).

Der nächste Gegenstand ist der Comitébericht über die Anträge des zur Entwerfung eines neuen Volksschulgesetzes für Vorarlberg eingesetzten Ausschusses. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Kohler (liest):

B e r i c h t

des Comites für Schulanangelegenheiten über den ihm zugewiesenen Antrag des zum Entwurfe eines Volksschulgesetzes für Vorarlberg eingesetzten Ausschusses

Der vom hohen Landes-Ausschusse mit Beschluß vom 9. August 1873 eingesetzte Ausschuß hat unterm 1. ds. Mts. einem hohen Landtage als vorläufiges Resultat seiner Thätigkeit einen mit längerem Berichte motivirten Antrag in Vorlage gebracht.

Das gefertigte Comité hat nun mit Einstimmigkeit beschlossen: Es sei dieser Bericht des vom Landes-Ausschusse eingesetzten Ausschusses nebst dem angefügten Antrage in seinem Wortlaute durch Verlesung dem hohen Landtage zur Kenntniß zu bringen, und stellt den

A n t r a g :

„Es sei dieser vom genannten Ausschusse vorgelegte und motivirte Antrag, wodurch die unter I, II und III aufgeführten Grundsätze als Fundamentalsätze eines katholischen Volksschulgesetzes für Vorarlberg anerkannt werden, zum Beschlusse zu erheben.“

Bregenz, den 5. Oktober 1874.

Josef Schmid,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich bitte nun auch den Bericht des aus dem Landesauschusse gewählten Comites zu verlesen.

Berichterstatter Kohler: (liest):

Hoher Landtag!

Das gefertigte, auf Grund des Landes-Ausschussesbeschlusses vom 9. August 1873 aufgestellte Comité, welchem die Aufgabe zugewiesen wurde, unter gebührender Rücksichtnahme auf die Selbstständigkeit der anderen Glaubensgenossen einen auf katholischen Grundsätzen stehenden Entwurf eines Volksschulgesetzes für Vorarlberg in seinen Grundzügen zu verfassen, hat in mehreren Sitzungen diesen Gegenstand eingehender Berathung unterzogen, und erstattet hierüber folgenden

Bericht:

Diese dem gefertigten Comite gewordene Aufgabe ist nicht nur an und für sich von hoher Wichtigkeit, sondern auch wegen ihrer Vielseitigkeit und wegen der Menge des hiebei zu bewältigenden Materials langwierig und schwer, wie kaum eine Angelegenheit, die seither im Wege der Gesetzgebung geordnet wurden.

Wenn aber auch bei Schaffung eines Volksschulgesetzes jeder Theil desselben von großer Bedeutung ist, und mit Rücksicht auf Verhältnisse der Zeit und des Ortes, des Erwerbs- und Bildungsgrades der Bevölkerung und mit genauer Kenntnissnahme des durch Religion und Geschichte gewordenen und ausgeprägten Volkscharakters behandelt und geformt werden muß, so gilt dieses im höchsten Grade von den Prinzipien, die einem solchen Gesetze zu Grunde gelegt werden. — Diese Prinzipien bilden gleichsam das Fundament des Gebäudes, bedingen dessen Haltbarkeit und Zweckmäßigkeit, dessen Werth und Charakter, und das Comite mußte es als seine erste Aufgabe ansehen, diese Prinzipien zu erforschen und klar und bestimmt als diejenigen aufzustellen, die einem katholischen Volksschulgesetze zu Grunde gelegt werden müssen.

Gegenstand der Volksschule und deren Gesetzgebung ist der Mensch, das heißt das Kind. Die richtige Erkenntniß des Menschen nach seiner Natur und Bestimmung bildet also die allein wahre Grundlage eines Volksschulgesetzes, denn jedes Gesetz, welches den Menschen falsch oder einseitig auffaßt, ist verkehrt und kann nur verderblich sein, verderblich für den einzelnen Menschen, wie für die Gesellschaft.

Diese richtige Erkenntniß des Menschen schöpft der Katholik nicht aus diesem oder jenem philosophischen System, sondern aus der ihm durch die Lehre der Kirche vermittelten Offenbarung. — Nach dieser Offenbarung und nach christlicher Auffassung ist der Mensch ein Gott ähnliches Wesen mit der doppelten Bestimmung für diese und für eine höhere Welt. — Diese seine zweifache Bestimmung vermag er aber nicht aus eigener Kraft, sondern einzig durch die ihn unterstützende Erziehung zu erreichen. — Die in sein Wesen, in seinen Körper und Geist niedergelegten Anlagen und Kräfte entwickeln sich nur unter der helfenden, schützenden und leitenden Hand der Erziehung. Als seine natürlichen Erzieher aber sind ihm an die Seite gegeben seine Aeltern. Die Familie, diese erste, stärkste und heiligste Institution in der Menschengesellschaft, ist die natürliche Erziehungsanstalt des Menschen, eine Volksschule im eigentlichen Sinne des Wortes.

Schon nach dem Naturgesetze ist die körperliche und geistige Erziehung des Kindes eine Pflicht der Aeltern, der sich dieselben unter keinen Umständen entziehen können oder dürfen. Das Christenthum aber, wie es überhaupt die Familie in ihrer Grundlage wiederherstellte und heiligte, hat diese Pflicht der Erziehung noch überdies unter die Sanktion eines göttlichen Gebotes gestellt, welches in dessen Pflichtenlehre selbst in Betreff des Unterrichtes bestimmt und klar mit dem Sake ausgesprochen wird: „Die Aeltern sind schuldig, ihre Kinder im wahren Glauben und in den anderen nöthigen Erkenntnissen entweder selbst oder durch andere zu unterweisen.“

Vom christlichen Standpunkte aus kann also diese Pflicht der Familie unmöglich geläugnet werden. — Hat aber die Familie die Pflicht der Erziehung des Kindes, so hat sie auch das Recht dazu, denn offenbar kann es keine Pflicht geben, deren Ausübung nicht zugleich ein Recht wäre.

Pflicht und Recht der Aeltern zur Erziehung des Kindes sind also schon im Naturrechte wie im Christenthume begründet, und das Bewußtsein dieser Pflicht und dieses Rechtes sind durch alle Jahrtausende der Geschichte der Menschheit so tief eingeprägt, daß unter allen christlichen und nichtchristlichen Völkern nur jene Geistesrichtungen und Zeitströmungen diese Pflicht geläugnet und dieses Recht der Familie angegriffen haben und noch angreifen, welche auf den Umsturz der menschlichen Gesellschaft selbst und deren Neubau auf den Prinzipien des Sozialismus und Kommunismus gerichtet sind.

Faßt man nun in concreto die katholische Familie in's Auge, so besteht ihre Pflicht offenbar in der katholischen Erziehung des Kindes. Diese katholische Erziehung aber dem Kinde zu geben

liegt nicht in ihrer Macht, denn dazu reicht ihre Kraft allein nicht aus, es fehlt ihr der Vollbesitz der christlichen Wahrheit, um mit voller Autorität den Unterricht in derselben zu ertheilen, und vor Allem fehlen ihr die übernatürlichen Gnadenmittel. — Die katholische Familie bedarf daher zur vollen und ganzen Erfüllung ihrer Erziehungspflicht der Kirche. Ohne die Kirche ist ihr die Erfüllung ihrer Pflicht, daher die Ausübung ihres Rechtes nicht möglich.

Schon aus dem Rechte der katholischen Familie folgt daher mit Nothwendigkeit die Einflußnahme der Kirche auf die Erziehung des Kindes, während andererseits diese Einflußnahme auch ein Recht der Kirche ist, auf Grund ihrer göttlichen Mission und auf Grund der Aufnahme in den Verband der Kirche. Dieses ihr Recht widerspricht keineswegs dem Rechte der Familie, noch weniger hebt es dasselbe irgendwie auf, sondern es macht dessen Ausübung erst möglich.

Dieses Recht der Kirche auf Erziehung des katholischen, durch die Taufe ihr angehörigen Kindes besteht aber darin, daß sie:

1. durch ihre hierzu autorisirten Organe den Religionsunterricht ertheile, und in soweit dieser durch andere Mitwirkung ertheilt werden muß, überwache und leite,
2. daß sie durch Spendung ihrer Gnadenmittel auf Grund ihrer Mission die fortwährende Erziehung und Vervollkommnung des Menschen anstrebe,
3. daß sie jede andere erziehlige Thätigkeit, daher vor Allem jeden Unterricht, der an und für sich ein Erziehungsmittel ist, und ohne diesen Charakter gar nicht denkbar, insoweit überwache, daß derselbe mit ihrer eigenen Erziehungsthätigkeit in harmonischem Zusammenwirken bleibe, um so die Erreichung des einen großen Zieles, der Bestimmung des Menschen, zu erleichtern, ja erst möglich zu machen.

Wenn aber auch keine katholische Familie, keine katholischen Aeltern, sei deren Bildungsgrad auch noch so hoch, diese Mitwirkung der Kirche zu ersetzen und dem Kinde eine katholische Erziehung zu geben vermag, so lassen sich doch viele Fälle denken, wo eine Familie außer dieser Mitwirkung der Kirche keiner weitem Beihilfe bedarf, um das Kind ihrer Verpflichtung gemäß zu erziehen, das heißt ihm auch die für sein Fortkommen unumgänglich nothwendigen Kenntniße beizubringen, ihm den nöthigen Unterricht zu geben.

Daß alle Familien das könnten und das wollten, wäre eigentlich der normale Zustand der Gesellschaft, ebenso, wie es der normale Zustand der Gesellschaft wäre, wenn jede Familie ohne fremde Beihilfe die physische Erziehung der Kinder selbst zu besorgen vermöchte. — Leider ist dieser normale Zustand der Familie so selten, daß er statt Regel zu sein, vielmehr die Ausnahme bildet. Es muß das als eine sehr traurige, aber als eine feststehende Thatsache angesehen werden.

Die Nothwendigkeit diesem Mangel abzuhelfen hat sich in der christlich gewordenen Gesellschaft schon vor Jahrhunderten kundgegeben und hat bekanntlich von Seite der Kirche zur Gründung der Pfarrschulen geführt, die anfänglich und zunächst zu geeignetem Unterricht der Jugend in den Religionskenntnissen dienen sollten, bald aber mehr und mehr auf den Unterricht in anderen nothwendigen Kenntnissen in den Bereich ihrer Thätigkeit zogen, insoweit dies eben als zur nothwendigen Erziehung gehörig in der Pflicht der Familie gelegen erschien.

So ist die Pfarrschule, obwohl von der Kirche in's Dasein gerufen und in gewissem Sinne auch eine Hilfsanstalt der Kirche, in ihrer Besehung dennoch eine Hilfsanstalt der Familie, weil selbst das Recht der Kirche auf die Erziehung gleichzeitig ein Ausfluß des Familienrechtes ist.

Der Umstand, daß die Pfarrschule heute Volksschule genannt wird, der Umstand, daß seit längerer Zeit die staatliche Gesetzgebung die Volksschule oft in sonderbarster Weise zu regeln versucht und der Umstand, daß gegenwärtig eine in nebelhafter Begriffsverwirrung und in unhaltbaren staatsrechtlichen Theorien befangene Strömung der Tagesmeinung die Schule sogar als eine staatliche Institution ansehen zu müssen glaubt, können an der Sache selbst, am wahren Rechtsverhältnisse derselben zur Familie, nie etwas ändern. Das Recht der Familie ist ein Naturrecht, überdies ein unveräußerliches Recht. — Als solches kann es daher nie an eine Schule abgetreten werden, die der Familie nicht verantwortlich sich erkennen würde. Nur als Hilfsanstalt der Familie hat daher die Volksschule ihre wahre Stellung zur

Familie, zur Kirche und zur Gesellschaft, und nur in dieser Stellung kann sie eine segensreiche Wirksamkeit entfalten.

Daß nicht nur Familie und Kirche, sondern auch der Staat an der Volksschule Interesse habe, ist ganz richtig. Der Staat hat ein sehr großes Interesse an der Schule. Das Interesse an einer Sache begründet jedoch bekanntlich kein Recht auf dieselbe, und wenn man heutzutage ein Recht des Staates auf die Schule vielfach mit dem Argumente begründen will: der Staat habe eben ein großes Interesse an derselben, so stellt man eben bewußt oder unbewußt einen Fundamentalsatz des Kommunismus auf.

Man hat denn auch bei der logischen Unmöglichkeit, ein Recht des Staates auf die Erziehung und damit auf die Volksschule zu begründen, ohne in sozialistische Grundsätze zu gerathen, den Versuch gemacht, die Schule als eine bloße Unterrichtsanstalt zu erklären, die mit der Erziehung nichts zu thun habe. Offenbar ist aber jeder Unterricht erziehend, gut oder schlecht erziehend, und vorwiegend ist der Unterricht der Jugend eines der wichtigsten Mittel zur Erziehung.

Eine Volksschule als bloße Unterrichtsanstalt ist also nicht denkbar, sie wird immer vorwiegend Erziehungsanstalt sein. Selbst angenommen aber, daß die Volksschule bloße Unterrichtsanstalt sein könnte, wäre doch wieder der staatliche Schulzwang nicht möglich, ohne den Kommunismus auf dem Gebiete der geistigen Güter durch deren zwangsweise Vertheilung einzuführen.

Wenn also dem Staate ein Recht auf die Volksschule zusteht, so hat er solches keineswegs als ein zur Erziehung oder zum Unterrichte irgendwie berechtigter oder befähigter Faktor, sondern er hat es einzig in seiner Eigenschaft als Schützer alles Rechtes. Jedes Kind hat ein Recht auf Existenz, folglich auf Erziehung. Tritt nun der Fall ein, daß dieses Recht offenbar verletzt wird, so muß der Staat dieses Recht in seinen Schutz nehmen. Er thut dieses auch von jeher, und zwar hinsichtlich der körperlichen Erziehung in ganz richtiger Weise, und mit Anerkennung der zur Erziehung berechtigten und verpflichteten Faktoren. Findet sich nämlich eine Familie unvermögend, dem Kinde seine körperliche Erziehung, seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, und es kommt nicht freiwillige Hilfe, so schreitet der Staat ein, aber nicht so, daß er nun die Erziehung statt der Familie übernimmt, sondern er wendet sich an die zunächst nach der Familie zur Erziehung Verpflichteten, an die Verwandtschaft. Fehlt aber diese, oder kann sie ebenfalls die Erziehungspflicht nicht erfüllen, so wendet sich der Staat an die Gemeinde, die er nun zur Erfüllung ihrer subsidiären Pflicht verhältet, falls sie solche nicht freiwillig leisten würde. — Damit glaubt der Staat bei der körperlichen Erziehung seine Aufgabe erfüllt zu haben und er hat sie erfüllt. Gleiches Recht und gleiche Pflicht hat er auch bei Unvermögenheit der Familie zur geistigen Erziehung durch Lehre und Unterricht. Ist die Familie nicht im Stande sie zu geben, so hat der Staat die zunächst zur Erziehung Verpflichteten dazu zu verhalten.

Darauf, und darauf allein kann sich Recht und Pflicht des Staates bei der Erziehung erstrecken.

Man hat vielfach dem Staate nur diese Aufgabe des Rechtsschutzes zuerkannt, dann aber, um doch noch einen weitgehenden Einfluß und ein Recht auf die Volksschule zu begründen, den Satz aufgestellt: „Jedes Kind hat ein Recht auf Unterricht mit der selbstverständlichen Folgerung: daher hat der Staat ihm zu diesem Rechte zu verhelfen. Der Satz: „Jedes Kind hat ein Recht auf Erziehung,“ ist wahr, der andere aber: „Jedes Kind hat ein Recht auf Unterricht,“ ist seiner Unbestimmtheit wegen zu weit gehend, daher nicht richtig, so wenig als der Satz: „Jeder Mensch hat ein Recht auf die Güter der Erde.“

Der Zweck der Staaten ist vor Allem der Schutz der Rechte, und die Gerechtigkeit die erste und einzige Rechtspflicht des Staates. Alle übrigen zum Nutzen, zur Bequemlichkeit oder zur Verschönerung des Lebens dienenden Anstalten und Einrichtungen sind Sache des Einzelnen oder der freien Vereinigungen. Dieser kann sich der Staat wohl mit Liebe und gutem Willen förderlich annehmen, keineswegs aber muß er das, weil dies mit seiner ursprünglichen und obersten Pflicht, dem Schutze aller ihm befohlenen Rechte, nicht nothwendig zusammenhängt. Dem Staate muß allerdings sehr viel am Gedeihen der Volksschule liegen, wie am Gedeihen und dem guten Zustande der Familien. Aus Familie und Volksschule gehen seine einstigen Bürger hervor, und vernünftiger Weise muß er wünschen, daß nur

religiöse und sittlich gebildete, treue und vaterlandsliebende Bürger herangezogen werden. — Da aber Erziehung und Lehramt nicht zu seiner Aufgabe gehören kann, gibt es nur einen richtigen Weg, nämlich, daß er mit voller, rückhaltloser Anerkennung der zur Erziehung und zum Lehramte berechtigten und verpflichteten Faktoren, der Familie und der Kirche, das Volksschulwesen fördernd unterstütze. Auf diese Weise kann er allerdings sehr viel für den materiellen Bestand der Schule, für den geordneten und regelmäßigen Schulbesuch, für Aufrechthaltung der Disciplin, somit für das Gedeihen des ganzen Volksschulwesens thun. Bei solcher Wirksamkeit wird dann nicht nur jede Reibung und jeder Kampf auf diesem Gebiete ganz vermieden und unmöglich gemacht, sondern mit Dank und Anerkennung werden Familie und Kirche diese Mitwirkung des Staates für die Zwecke der Volksschule annehmen. Die Schule selbst aber wird durch solch friedliches und einheitliches Zusammenwirken aller Kräfte am meisten gewinnen und die Früchte davon werden wieder der ganzen Gesellschaft, der Familie, der Kirche und dem Staate zukommen.

Was im Wege staatlichen Zwanges beim besten Willen nicht erreichbar ist, wird erreicht durch jene Freiheit, die nur durch rechtmäßige Autorität begrenzt wird und nur in dieser Lebensluft wahrer Freiheit kann auch die Volksschule wahrhaft gedeihen.

Ist also der Mensch das was die Offenbarung lehrt, so muß folgerichtig auch die Volksschule zur Familie, zur Kirche und zur weltlichen Gewalt genau in jenem Rechtsverhältnisse stehen, wie solches im Vorhergehenden klargestellt erscheint, und ein katholisches Volksschulgesetz muß auf der Anerkennung der Rechte dieser verschiedenartig zur Erziehung mitwirkenden Faktoren ruhen.

Von diesen Anschauungen und Ueberzeugungen geleitet, glaubte das Comité allererst die Prinzipien, die einem katholischen Volksschulgesetze zu Grunde zu legen sind, formuliren zu müssen.

Was die nicht katholischen Glaubensgenossen betrifft, so hat der im Antrage des Comité unter I. aufgeführte Grundsatz auch für sie volle Geltung, und nur hinsichtlich des II. und theilweise des III. Grundsatzes findet jene Abweichung statt, die ein anderes Glaubensbekenntniß und damit eine andere Definition der Aelternpflicht bedingen.

Um die ihm gewordene Aufgabe, ein katholisches Volksschulgesetz für Vorarlberg in seinen Grundzügen zu entwerfen, lösen zu können, und seinen weiteren Berathungen eine feste und sichere Grundlage zu geben, findet das Comité vorerst den Antrag zu stellen:

„Ein hoher Landtag wolle nachstehende, unter I., II. und III. aufgeführte Fundamentalsätze für ein katholisches Volksschulgesetz durch Annahme genehm halten:

I.

Die gesammte, sowohl körperliche als geistige Erziehung des Kindes, zu welcher besonders die Bildung durch den Unterricht als unerläßliches Mittel gerechnet werden muß, ist naturrechtlich eine Pflicht, und daher ein unveräußerliches Recht der Familie.

II.

Die Pflicht der katholischen Familie ist: eine katholische Erziehung des Kindes. — Katholisch erziehen kann die Familie das Kind nicht ohne die Kirche — Die Kirche hat daher auf Grund des Familienrechtes, wie auf Grund ihrer göttlichen Mission das Recht auf Erziehung des Kindes durch Ertheilung des Unterrichtes in Glaubens- und Sittenlehre und Spendung der Gnadenmittel, sowie durch Ueberwachung jedes anderen Unterrichtes insoweit, daß derselbe in Harmonie mit ihrer eigenen Erziehungsthätigkeit verbleibe.

III.

Aufgabe des Staates ist: sowohl die Familie, als die Kirche in ihrem Rechte auf Erziehung zu schützen.

Bregenz, den 1. Oktober 1874.

Johann Thurnher,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. — Der Herr Abgeordnete Schmid hat das Wort:

Schmid: Ich habe als Mitglied des zur Prüfung des vorliegenden Entwurfes eingesetzten Comites denselben dem hohen Landtage auch zur Annahme empfohlen. Ich bin jedoch der Ansicht, daß mit Punkt III. dem Staate zu wenig Recht eingeräumt und eine zu geringe Verpflichtung auferlegt werde. Nach meiner Ansicht hat der Staat die Pflicht, Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihre Pflicht, die Kinder zu erziehen, nicht erfüllen können oder nicht erfüllen wollen, hiezu zu verhalten. Der Ausschußbericht selbst weist auch wirklich dieses Recht und diese Pflicht dem Staate zu. Ich erlaube mir daher, zur Ergänzung des Punktes III. folgenden Zusatzartikel zu empfehlen:

„Insoferne thatsächlich eine Familie dem Kinde die allgemein nothwendige körperliche oder geistige Erziehung nicht geben könnte oder wollte, und freiwillige Hilfe nicht eintritt, hat der Staat das offenbar gefährdete Recht des Kindes auf Erziehung dadurch zu schützen, daß er die Familie selbst, beziehungsweise die nach der Familie zunächst zur Erziehung Verpflichteten, zur Erfüllung ihrer subsidiären Pflicht verhält.

Landeshauptmann: Der hochwürdige Herr Bischof hat das Wort.

Bischof Amberg: Ich bin mit dem ganzen Berichte und der Begründung der Anträge, welche am Schlusse desselben gestellt werden, sehr zufrieden, obwohl ich vielleicht vom streng theologisch-dogmatischen Standpunkte aus eine oder die andere geringe Emendation anbringen möchte; jedoch beantrage ich keine solche. Ich bin dem Comite sehr dankbar für die allseitige und richtige Betrachtung und Ueberlegung des Gegenstandes, bin also in merito ganz mit demselben einverstanden. Was die Anträge selbst betrifft, stimme ich denselben ebenfalls vollkommen bei, insoweit sie nur Hauptgrundsätze aufstellen, könnte mich aber für das von dem Herrn Abgeordneten Schmid gestellte Amendement zu erklären nicht recht entschließen. Es ist daselbe eigentlich im Punkt III. als selbstverständlich schon enthalten, und würde man da in den Bestimmungen über die Pflichten, welche man dem Staate auferlegen will, noch weiter gehen, so glaube ich, daß das nicht nothwendig ist, weil es unter der Voraussetzung, daß Staat, Kirche und Familie nach den gegebenen Grundsätzen zusammen wirken, immer solche Abhilfsmittel geben wird, welche die Nachlässigkeit oder das Unermögern Einzelner ersetzen. Denn wenn wir die ganze Geschichte der Kirche in Bezug auf die Schulen durchgehen, so rissen wir, welche Mittel die Kirche, die christliche Liebe, die Ortsseelsorge, die Ortsvorstände, einzelne Mitglieder der Gemeinde und dergleichen gefunden haben, um solchen Bedürfnissen in aller Ersprießlichkeit zu genügen. Ich empfehle daher von meiner Seite alle drei Grundsätze, wie sie vom Comite aufgestellt werden, zur bereitwilligsten Annahme.

Es liegt mir auch eine Veranlassung hier nicht vor, etwa jene Bemerkung zu machen, die sich von selbst versteht, daß, wenn es zur wirklichen Ausführung eines detaillirten Gesetzesentwurfes nach diesen Grundsätzen kommt, dann das katholische Comite sich auf nähere Bestimmungen über die Regelung der Schul- und Erziehungsverhältnisse und des Unterrichtes in Bezug auf die im Lande Vorarlberg bestehende Verschiedenheit der Konfessionen, nämlich der Hebräer und der Evangelischen nicht einzulassen habe. Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen werden vom Comite so festgestellt werden, daß sie die anderen Konfessionen in Nichts behindern, ihnen nach dem ersten Grundsätze nicht das Geringste in den Weg legen werden. Die weiteren Bestimmungen hätten dann die berufenen Organe dieser beiden Glaubensgenossenschaften selbst zu treffen.

Die zweite Bemerkung, die ich machen möchte, versteht sich eigentlich ebenfalls von selbst, daß nämlich von diesem oder einem neu aufzustellenden Comite, welchem die beantragte detaillirte Gesetzgebung — wenn ich so sagen soll — oder die Vorlage eines Gesetzesantrages zugewiesen wird, dieselbe, bevor sie im hohen Landtage zur Verhandlung kommt, natürlich zuerst dem hochwürdigsten Ordinarius zur Einsicht und Beurtheilung vorgelegt werden solle. Doch dazu bedarf es keines Antrages. Ich empfehle also noch einmal die drei Grundsätze, wie sie hier aufgestellt sind, zur Annahme.

Regierungsvertreter: Ich kann mich, meine Herren, in eine Kontroverse über die Motive, welche Sie Ihren Fundamentalsätzen vorausgeschickt haben, nicht einlassen. Ich glaube nur bemer-

ten zu sollen, daß der Landtag nicht berufen ist, theoretische Grundsätze für ein erst zu erlassendes Gesetz aufzustellen.

Uebergehend zu den Fundamentalsätzen selbst, muß ich zum Punkt I. bemerken, daß ja der Staat das Recht der Familie auf die Erziehung der Kinder von jeher anerkannt hat und auch immer anerkennen wird. Was den Artikel II. anbelangt, so heißt es daselbst: „Die Kirche hat daher auf Grund des Familienrechtes, wie auf Grund ihrer göttlichen Mission das Recht auf Erziehung des Kindes durch Ertheilung des Unterrichtes in Glaubens- und Sittenlehre und Spendung der Gnadenmittel.“ Dieses Recht, meine Herren, hat noch jedes Gesetz der Kirche zuerkannt. Es heißt weiter: „sowie durch Ueberwachung jedes anderen Unterrichtes insoweit, daß derselbe in Harmonie mit ihrer eigenen Erziehungsthätigkeit verbleibe.“ Auch da, meine Herren, muß ich bemerken, daß es ja der Kirche, respektive ihren Vertretern, immer frei steht, die Ueberwachung auch des anderen Unterrichtes auszuüben; es bleibt den Vertretern der Kirche immer unbenommen, Ausschreitungen in der Schule zur Kenntniß der Behörde zu bringen, ja man wird denselben sogar sehr dankbar sein, wenn sie dies thun, und jede Behörde wird begründeten Beschwerden gewiß Abhilfe verschaffen. Das Gesetz hat aus diejem Grunde auch die Kirche, respektive ihre Vertreter, zur Theilnahme, sowohl im Ortsschulrath, als im Bezirks- und Landesschulrath berufen. Daß diese Theilnahme nicht zur Thatsache geworden ist, das, meine Herren, ist nicht Schuld des Gesetzes.

Was den Punkt III. anbelangt, so glaube ich vor Allem bemerken zu müssen, daß der Landtag wohl nicht berechtigt ist, dem Staate vorzuschreiben, was seine Aufgabe sei. Da indessen dieser Satz: „Aufgabe des Staates ist, sowohl die Familie, als die Kirche in ihrem Rechte auf Erziehung zu schützen,“ so allgemein gefaßt ist, so bemerke ich nur, daß der Staat dieß unter allen Umständen gethan hat.

In dieser Auffassung der vorliegenden 3 Artikel könnte ich daher vom Regierungsstandpunkte aus nicht viel einwenden. Wenn sie aber damit eine volle Ueberantwortung der Schule an die Kirche mit Ausschluß des Staates bezwecken, dann, meine Herren, muß ich Sie aufmerksam machen, daß wohl keine Regierung mehr in der Lage sein wird, diesen Fundamentalsatz als den ihrigen anzuerkennen, und daß ein Gesetz, das auf solcher Grundlage geschaffen ist, wohl kaum je die allerhöchste Sanktion erlangen wird.

Bischof Amberg: Darf ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Der hochwürdige Herr Bischof hat das Wort.

Bischof Amberg: Nach meiner Anschauung sind in den vorliegenden Artikeln dem Comite die leitenden Grundsätze an die Hand gegeben, wenn es die Aufgabe erfüllt, ein Gesetz zu entwerfen. In dem Gesetze selbst werden keine derlei Vorschriften für den Staat, oder solche ihn bestimmende Grundsätze aufgenommen werden, sondern es wird das Gesetz so verfaßt werden, daß die, wie der Herr Regierungsvertreter selbst sagt, eigentlich doch bisher praktisch anerkannten Grundsätze der Beziehung des Staates zur katholischen Volksschule ausgesprochen werden, und zwar, wie ich hoffe, in einer Form, daß der Staat, der im Wesentlichen also doch einmal dieses Recht der Kirche und der Familie anerkennt, auch in der Lage sein wird, eine solche Gesetzesvorlage anzunehmen, allerdings unter der Voraussetzung, daß, wie es auch hier der Fall ist, für die katholische Familie immerhin die Gesetze des christlichen Glaubens maßgebend sind; dann wird der Staat auch gegen dieselben und gegen einen allfälligen Entwurf einer solchen Schulordnung keine Abneigung tragen. Das meine ich; übrigens haben wir dieselbe noch nicht (Heiterkeit) und die Kirche selbst hat immer die Mitwirkung des Staates oder gar den Schutz desselben dankbar anerkannt.

Landeshauptmann: Ich finde mich veranlaßt, zu bemerken, daß die hohe Versammlung vor ein paar Jahren einem Ausschusse, beziehungsweise einem aus dem Landesauschusse zu bildenden Comite die Aufgabe ertheilt hat, ein Volksschulgesetz für das Land Bavarberg zu entwerfen. Das Comite ist nun an die Lösung dieser Aufgabe gegangen, scheint aber auf Zweifel gestoßen zu sein über die leitenden Grundsätze, die es zur Ausführung des Landtagsbeschlusses innezuhalten habe, und aus diejem Anlasse habe ich auch geglaubt, daß es in der Ordnung sei, den Gegenstand zur Verhandlung zuzulassen.

Kohler: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Herr Kohler hat das Wort.

Kohler: Ich habe zunächst den vom Herrn Abgeordneten Schmid beantragten Zusatz in's Auge zu fassen. Es ist ganz richtig, daß aus dem vorliegenden Comiteberichte für den Staat so ziemlich jene Rechte hervorgehen, welche der Herr Abgeordnete Schmid mit seinem Zusatzantrage näher und genauer formuliren zu müssen geglaubt hat. Ich habe selbst gegen diesen Zusatzantrag gerade nichts Wesentliches einzuwenden und kann nur konstatiren, daß der gleiche Gedanke, wie ja aus dem Berichte hervorgeht, auch im Comite selbst, das diese Grundsätze entworfen hat, und dem ich als Berichterstatter angehöre, daß, sage ich, diese Idee dort reifliche Erwägung gefunden hat. Es ist jedoch schließlich das Comite in seiner letzten Sitzung zu einer genauen und präzisen Formulirung eines solchen Satzes nicht gelangt, und selbst dieser vorliegende Satz, gegen den ich in der Hauptsache nichts einzuwenden hätte, hat, wie ich glaube, doch noch eine gewisse Schwäche, weil am Ende sehr schwer die Linie zu ziehen sein wird, wie weit das Recht des Kindes auf Erziehung geht. Wenn man aber allgemeine Grundsätze aufstellen will, welche allgemeine Gültigkeit haben sollen, so müssen dieselben nothwendiger Weise so bündig gefaßt sein und so jede Zweideutigkeit ausschließen, daß das Comite glaubte, vorderhand noch mit der Formulirung eines solchen Zusatzes zu warten zu sollen. Ich könnte daher diesen Zusatzantrag vorläufig dem hohen Hause noch nicht zur Annahme empfehlen und glaube auch, daß angesichts dieser Auseinandersetzungen der Herr Abgeordnete Schmid sich vielleicht zur Modifizirung desselben veranlaßt sehen dürfte.

Schmid: Nachdem ich soeben vom Herrn Berichterstatter des bezüglichen Ausschusses gehört habe, daß der Punkt III. der Grundzüge vom Comite eigentlich noch nicht endgiltig festgestellt und hier nicht vollständig fertig vorliegt, so kann ich füglich meinen Antrag zurücknehmen, was hiemit geschieht.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, so schließe ich die Debatte. — Sie ist geschlossen und ich ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Kohler: Nach dem was bisher im hohen Hause über diese vorgelegten Fundamentalgrundsätze gesprochen wurde, könnte ich nur auf dasjenige eingehen, was der Herr Regierungsvertreter dieser Vorlage gegenüber zu bemerken hatte. Aus der Art und Weise, wie der Herr Regierungsvertreter diese Fundamentalsätze interpretirte, ginge eigentlich hervor, daß das gegenwärtige Volksschulgesetz für Borsarlberg vollständig auf diesen Grundsätzen erbaut wäre, und daß somit das Comite durch die Aufstellung dieser Fundamentalsätze eigentlich kaum mehr als diejenigen Grundsätze präzisirt hätte, welche dem gegenwärtigen Schulgesetze bereits zu Grunde liegen. Ich glaube es ist kaum nothwendig darauf hinzuweisen, daß das was der Herr Regierungsvertreter über die der Kirche und den Eltern auf Grund des gegenwärtigen Schulgesetzes zustehenden Rechte gesagt hat, in der Wirklichkeit sich leider nicht so findet. Ich wenigstens und ich glaube das Volk von Borsarlberg überhaupt findet durch diese Schulgesetze die Rechte der Familie auf die Schule sehr bedeutend und sehr wesentlich verkürzt. Denn was hat denn eigentlich die Familie noch für ein Recht auf die Schule? Hat sie etwa die Freiheit, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten oder in die Schule zu schicken? Hat sie die Freiheit, das Kind wenn sie will durch irgend einen Privatlehrer nach ihren eigenen Grundsätzen erziehen zu lassen? Haben sie die volle Freiheit, oder haben nur die Gemeinden dieselbe, den Lehrer, der doch einer Schule vorstehen soll, selbst zu wählen? Es ist freilich in unserem Schulgesetze eine Bestimmung enthalten, welche der Gemeinde respective der Gemeindevertretung in gewissem Sinne das Recht des Vorschlages einräumt. Wir haben aber bereits Fälle genug im Lande, welche uns nur zu deutlich zeigen, welche Bemanniß es mit diesem Rechte habe. Es hat schon Fälle gegeben, daß auf Grund dieses Rechtes der Gemeinde solche Lehrer, welche sie um keinen Preis wünschte, dennoch aufgehalst worden sind. Es ist das auch in der Natur der Sache gelegen; denn wenn die Gemeinde auch das Recht des Ternovorschlages hat, so ist ihr damit unter Umständen gar nicht geholfen. Denn sie kann wohl wenn mehr als 3 da sind, welche competiren, drei auswählen, aber nicht denjenigen allein, den sie eigentlich wünscht. Wenn aber weniger als drei da sind, dann hat die Gemeinde eigentlich gar kein Wahlrecht mehr. Das jetzige Recht der Gemeinde ist

also durchaus illusorisch gemacht, und unter Umständen gar nicht einmal mehr ein Recht der Gemeinde zu nennen.

Landeshauptmann: (unterbrechend). Ich möchte nur bitten bei der Sache zu bleiben; denn es handelt sich um die Aufstellung der Grundsätze eines Volksschulgesetzes, welches das Comité ausarbeiten soll, durchaus aber nicht um eine Polemik gegen die bestehenden Schulgesetze. Da dieselbe als bestehende und wirksame Gesetze beachtet werden müssen, ist es hier nicht am Platze gegen dieselben zu sprechen.

Kohler: Ich glaube, ich bin durchaus nicht vom Gegenstande abgewichen, sondern nur auf jene Bemerkungen, welche der Herr Regierungsvertreter gemacht hat näher eingegangen.

(Fortfahrend.) Was ferner das Recht der Kirche betrifft, so glaube ich, ist weder die Kirche der Ansicht, noch sind es die katholischen Eltern, daß nach diesem Schulgesetze das Recht der Kirche auf die Schule in jenem Sinne gewahrt sei, wie dies Punkt II. der vorliegenden Fundamentalsätze verlangt und verlangen muß. Es ist ganz richtig, daß das bestehende Schulgesetz der Kirche das Recht einräumt, in gewissen Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Das ist aber auch im Ganzen genommen die Hauptsache von dem, was das Gesetz der Kirche an Rechten einräumt. Nun ist aber damit, daß wöchentlich zwei- oder dreimal der Katechet in eine Schule kommt, durchaus noch kein Aufsichtsrecht der Kirche über die Schule gegeben. Denn zur Aufsicht der Kirche gehört eben der ganze Unterricht, das ganze Schulwesen, zur Aufsicht der Kirche gehört auch, daß die Person des Lehrers derselben unterstehen muß. Uebrigens glaube ich, daß der Grund, welcher den gegenwärtigen modernen Staat hauptsächlich abhalten wird, ein auf solchen Grundlagen fußendes Volksschulgesetz zur Sanktion gelangen zu lassen, wohl viel tiefer liege; und wenn es auch heute zu keinem Ausspruche hierüber gekommen ist, so ist es vielleicht doch an der Zeit, ihn jetzt zu erwähnen. Der Hauptgrund, der heutigen Tags gegen diese Grundsätze in's Feld geführt wird, ist der, daß die Schulen eigentlich Staatsanstalten sein sollten; daß die Schule eigentlich vorwiegend auch dem Staate gehöre und daß der Staat in gewisser Weise ein Erziehungs- und Unterrichtsrecht besitze.

Landeshauptmann (unterbrechend): Es handelt sich hier nicht um das, was seinerzeit bei der Sanktion ausgesprochen wird. Das muß erst abgewartet werden und ist nicht Gegenstand der Verhandlung. — Ich muß neuerdings erinnern, dabei stehen zu bleiben, daß das Comité seine Zweifel löse und seine Instruktionen bekomme. Das ist der Gegenstand der Verhandlung und nichts Anderes. Eine ungehörige Kritik der bestehenden Gesetze muß unterbleiben.

Kohler: Also werde ich mich jeder Kritik enthalten, wenn eine Kritik der bestehenden Richtung des Staates nicht zur Sache gehört. Ich glaube übrigens, daß sie zur Sache gehört und ich muß nur das Bedauern aussprechen, daß die Redefreiheit auf diese Weise gehandhabt wird. (Johann Thurnher ruft: Das ist ein Unikum von Beschränkung der Redefreiheit.)

Landeshauptmann: Sie haben das Wort nicht, Herr Thurnher, und Herr Kohler, die Geschäftsordnung schreibt vor, daß man bei dem Gegenstande der Sache bleibe und der Landeshauptmann ist durch das Gesetz verpflichtet, darüber zu wachen, daß bei der Sache geblieben wird. — Hier handelt es sich um Grundsätze für ein auszuarbeitendes Schulgesetz und dabei bitte ich zu bleiben. Die Herren haben gehört, daß der Herr Regierungsvertreter es nicht so ganz glatt gefunden hat, daß die Sache vor das hohe Haus komme; ich habe sie zugelassen, aber ich habe auch dafür zu sorgen, daß bei der Sache geblieben wird; ich muß das nach der Geschäftsordnung und nach der Landesordnung fordern.

Kohler: Ich weiß übrigens nicht, wenn nicht von dem Rechte des Staates auf die Volksschule bei diesem Gegenstande gesprochen werden darf, was dann zum Gegenstande, der uns vorliegt, gehören soll. Ich kann mir doch von dem Herrn Landeshauptmann nicht jeden Satz zuerst vorsprechen oder denken lassen. Meine Meinung über die Sache muß doch, so lange ich bei derselben bleibe, gehört werden, denn es handelt sich darum, daß diese Fundamentalartikel im hohen Hause zur Annahme gelangen.

Landeshauptmann: Ja, nur diese Grundsätze, nicht aber die bestehenden Gesetze sind Gegenstand der Verhandlung. Ueber die letzteren ist seinerzeit gesprochen worden.

Kohler: Es ist hauptsächlich der Punkt 3 dieser Fundamentalsätze, der nach der gegenwärtigen Zeitanschauung wie mir scheint zum Theil Widerstand, zum Theil aber auch nicht vollständiges Verständniß zu finden scheint, nämlich wie bereits aus den vorhergehenden Bemerkungen des Herrn Regierungsvertreter hervorgeht, glaubte derselbe betonen zu müssen, daß der Staat in seinem Rechte auf die Schule verfürzt werde. Es ist das eine Anschauung unserer Zeit. Es gibt zwar unter allen Völkern — und es gehören noch mehrere Völker zu den gebildeten — kein Volk, das den staatlichen Schulzwang hat als Deutschland. Zu Deutschland gehören wir in gewissem Sinne, insoweit wir eben deutsch sprechen, auch. Nun wir haben uns von jeher in die Idee des staatlichen Volksschulzwanges hineingelebt: Was anderen Völkern unbegreiflich vorkam, daß man in Deutschland die Hunde auf die Jagd treibt, das ist uns so ins Blut gewachsen, daß wir uns von dieser Idee einmal nicht recht loszumachen verstehen. — Wir sind eigentlich Kinder des Polizeistaates; wir sind von Jugend auf in den Anschauungen aufgewachsen, daß eigentlich die Schule und die Erziehung kaum bestehen könnte, wenn nicht die Paragrafe der Gesetze dieselbe aufrechterhalten würden. Es ist uns ganz unbegreiflich, wie eigentlich das Volksschulwesen auf Grundsätzen der Unterrichtsfreiheit bestehen und blühen könnte. — Ich glaube aber die Zeit wird es lehren, daß wir mit diesen Grundsätzen auf falschem Gebiete uns bewegen, denn der Grundsatz, daß der Staat ein weiteres Recht auf die Schule hat als soweit, die zur Erziehung berechtigten Faktoren zu schützen und allenfalls auch das Kind, das in seinem Rechte verletzt würde, gegen diejenigen die es thun würden in Schutz zu nehmen, ist nicht richtig, denn weiter kann der Staat in seiner Aufgabe nicht gehen. Freilich sind das also Grundsätze der Unterrichtsfreiheit, die besonders in diesem 3. Punkte aufgestellt sind. Aber es scheint die Zeit wird lehren, daß wir nach und nach diesen Grundsatz besser verstehen lernen und ich wünschte nur, daß er gerade hier in Vorarlberg zuerst von einem katholischen Landtage auch als ein Fundamentalsatz für ein Volksschulgesetz aufgestellt würde.

Ich kann daher diese drei vorliegende Anträge nur dem hohen Hause zur unveränderten Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. — Ich werde zuerst die drei Punkte verlesen (verliest dieselben).

Mit Rücksicht auf diese Punkte, stellt nun der Ausschuß den

A n t r a g :

„Es sei dieser vom genannten Ausschusse vorgelegte und motivirte Antrag, wodurch die unter I., II. und III. aufgeführten Grundsätze als Fundamentalsätze eines katholischen Volksschulgesetzes für Vorarlberg anerkannt werden, zum Beschlusse zu erheben.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich bestimme die nächste Sitzung auf morgen Früh 10 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Ausschußbericht über den Schulaufwand aus Landesmitteln pro 1875.
2. Ausschußbericht in Betreff der Irregularität.
3. Ausschußbericht in Betreff der Ausfälle von Eingängen an Landesfondszuschlägen.
4. Ausschußbericht über den Antrag wegen eines Amtsanzeigeblasses.

Hiemit erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten.